

Zur Geschichte der Theorie des principiellen Verhältnisses zwischen „Staat“ und „Kirche“.

Von Professor Franz Mach.

II.

Mit fast noch größerer Schärfe und Entschiedenheit als Innocenz III. vertheidigte das Princip der Überordnung der geistlichen Gewalt über die weltliche der Papst *Bonifatius VIII.* (1294—1303) infolge seiner Kämpfe mit *Philipp IV.* von Frankreich. Entgegen den damaligen Rechtsanschauungen und Gesetzen hatte Philipp zur Bestreitung der im Kriege mit England auflaufenden Kosten die Güter der Kirche und des Clerus mit bedeutenden Abgaben besteuert, das Einkommen erledigter Pfründen für sich verwendet, überdies die wohlgemeinten Bemühungen des Papstes, den Krieg Philipps mit *Eduard I.* von England beizulegen und behufs Erzielung eines Waffenstillstandes den König *Adolf* von Deutschland zu bewegen, das Bündnis mit England aufzugeben (1295), durchkreuzt, indem er erklärte, dass er in weltlichen Angelegenheiten keinen andern Herrn, als Gott, über sich anerkenne.

Als der Papst im weiteren Verlaufe des Streites, während welches er u. a. das dem Könige bewilligte Recht auf den Zehnt von allem kirchlichen Einkommen suspendierte, in der Bulle „*Ausculta fili*“ (vom 5. December 1301) dem Könige auf diese Äußerung bedeutete, „wohl habe er auf Erden einen Obern und sei dem Oberhaupte der Kirche unterworfen, da er, obgleich König, doch der Sohn der Kirche sei“,¹⁾ ließ Philipp die Bulle fälschen²⁾ und öffentlich verbrennen (1302), worauf er in der im April 1302 nach Paris einberufenen Versammlung der drei Stände den Clerus gegen den Papst aufzureizen versuchte und die Stände aufforderte, ihm zur Erhaltung der alten Freiheiten der Nation Beistand zu leisten, da der Papst in seiner Bulle behauptet habe, Philipp habe Frankreich vom Papste „als Lehen“ erhalten. Bonifatius erklärte diese Behauptung sofort als Fälschung und interpretierte den Inhalt der Bulle dahin, der König sei dem Papste nicht als weltlicher Herrscher (*ratione dominii*), sondern nur in kirchlichen und in *solchen* weltlichen Dingen unterworfen, bei denen es sich um Sünde und Ungerechtigkeit handle (also nur *ratione peccati*); die geistliche wie die weltliche Gewalt sei von Gott gesetzt, und er sei davon ferne, den *Unterschied* beider Gewalten zu leugnen.³⁾

¹⁾ Raynald, *Ricc.* de S. Germ. chron. ad an. 1301, n. 13 sq.

²⁾ Vgl. Spondanus ad a. 1301, n. 11.; *de Marca* vermuthet als Fälscher den Kanzler *Flotte* (de concord. sac. IV. c. 16).

³⁾ Auch in diesem in Gegenwart und mit Zustimmung der Cardinäle abgefassten Schreiben (b. du Puy, p. 72 sq.) wird, gleichwie wir dies bei *Gregor IX.* und *Innocenz III.* gesehen, die geistliche Gewalt mit dem Lichte der Sonne, die weltliche mit dem des Mondes verglichen.

Bald darauf legte der Papst in der oft berufenen und viel angefeindeten Bulle „Unam sanctam“ (vom 18. November 1302) seine Anschauungen betreffs des principiellen Verhältnisses der geistlichen zur weltlichen Gewalt, bzw. der Kirche zum Staate dar. Unter Hinweis auf die Bibelstelle: „Sieh, ich habe dich über die Könige und Reiche gesetzt“¹⁾ erklärte darin der Papst: „Wie es nur *einen* Glauben und *eine* Taufe gibt und die Kirche nur *einen* Körper ausmacht, so kann sie auch nur *ein* Haupt haben: das unsichtbare Haupt Jesus Christus und das sichtbare seiner Stellvertreter, der Nachfolger des heiligen Petrus. Zum Dienste der Kirche habe der Herr aber *zwei* Schwerter oder Gewalten bestellt, die geistliche und die weltliche, und die erste dem Priesterthume, die zweite dem Königthume verliehen. Die weltliche Gewalt, als die niedere, ist der edleren geistlichen Gewalt untergeordnet und muss sich von ihr leiten lassen, wie der Körper von der Seele geleitet wird, und kann daher von derselben auch gerichtet werden, wenn sie von dem ihr von Gott vorgezeichneten Wege abweicht. Denn wären die Fürsten, wenn sie in Ausübung der ihnen übertragenen Gewalt sündigten, der Zurechtweisung der Kirche *nicht* unterworfen, so müsste man sagen, dass sie sich außerhalb der Kirche befänden, und dass beide Gewalten von einander völlig getrennt und verschieden wären“.

Dass wir in dieser, das theokratische Princip mit solcher Schärfe und Entschiedenheit, ja Schroffheit vortretenden Enunciation, soweit deren Gesamtinhalt in Betracht kommt, eben nur den Ausdruck der *persönlichen* Auffassung und Rechtsüberzeugung des Papstes Bonifatius, nicht aber eine irreformable, die Gewissen aller Gläubigen verpflichtende und das Verhältnis zwischen Kirche und Staat für alle Zeiten grundsätzlich normierende definitio dogmatica ex cathedra zu erblicken haben, darin sind heute wohl die katholischen Dogmatiker, Kirchenhistoriker und Canonisten einig. Nicht als Organ der göttlichen Offenbarung und als Oberhaupt der Kirche hat Bonifatius hier gesprochen, sondern als der vielerfahrene Canonist und langjährige Jurist der römischen Curie,²⁾ welcher die von seinen Vorgängern auf dem päpstlichen Stuhle errungene glänzende politische Machtstellung des Papstthums mit aller Kraft zu erhalten und seinen Nachfolgern unverseht zu überliefern bemüht war, wie denn auch spätere Päpste — mit wenigen Ausnahmen, zu denen insbesondere Papst *Paul IV.*, 1555—1559, gehört, der in seiner Bulle: „Ex apostolico nostro officio“ ähnliche Anschauungen wie Bonifatius vertrat — den Rechtsstandpunkt des Papstes Bonifatius VIII. in dieser Frage keineswegs zu dem ihrigen machten und, wie aus dem Folgenden ersichtlich sein wird, heute andere Grundsätze betreffs des principiellen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche gelten.³⁾

¹⁾ Jerem. 1, 10.

²⁾ „Hic longo tempore experientiam habuit curiae“, schreibt von ihm ein Zeitgenosse, „... nec in hoc habuit parem ...“ (*Ptolem. de Fiad. hist. e. XXIV. c. 36.*)

³⁾ Der Schlusssatz: „subesse romano pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, et diffinimus omnino esse de necessitate salutis“ gibt zwar der päpstlichen Kundgebung den Charakter einer dogmatischen Definition; doch will in dieser Stelle wohl nur die Allgemeingiltigkeit des natürlichen und geoffenbarten Sittengesetzes als Weltgesetzes ausgesprochen werden, dessen berufener oberster Verkünder und Wächter der Papst als Oberhaupt der christlichen Kirche ist, demnach die Pflicht

Zudem sagt der Papst in dieser Bulle im wesentlichen nichts anderes, als was die hervorragendsten mittelalterlichen Theologen, insbesondere *Bernard*,¹⁾ *Hugo von St. Victor*²⁾ und *Thomas von Aquino*³⁾ bezüglich dieser Frage geschrieben, und selbst keineswegs kirchen- und papstfreundliche Fürsten sowie weltliche Gesetzgebungen hielten in jener Zeit an diesbezüglichen Anschauungen fest, welche sich mit den von Bonifatius und seinen unmittelbaren Vorgängern vertheidigten im ganzen und großen decken. So erklärte *Friedrich I.*, der Hohenstaufe, dem Kaiser *Emmanuel* gegenüber, die römische Kirche verfüge über „zwei Schwerter“,⁴⁾ und *Friedrich II.* that den Ausspruch: „Das welt-

des Gehorsams gegen die geistliche Gewalt des Papstes *seitens aller*, welche *selig* werden wollen. In diesem milderen, beschränkteren Sinne wurde die Bulle nicht nur von den meisten hervorragenden Zeitgenossen, insbesondere von *Joannes Monachus* (Gloss. ad B. „U. S.“ col. 201) und *Raynald* (Annal. t. XIV. p. 564), sondern auch von den katholischen Theologen der neueren Zeit, insbesondere von *Hergenröther* („Üb. d. Vat. Conc.“, Mainzer Kathol. 1871, S. 163 ff.), *Hefele* (Concil-Gesch. III. Bd. S. 394 f.), *Scheeben* (Mainzer Kath. Jahrg. 1888, S. 564), *Fessler* (Die wahre und falsche Unfehlb., 3. Aufl. S. 38 ff.) u. a. gefasst, obgleich es andererseits weder in alter noch in neuerer Zeit an Canonisten fehlte, welche in dem *gesamten* Inhalte der Bulle, also auch in dem bezüglich der Superiorität der Kirche über den Staat Gesagten, eine dogmatische Definition des Papstes erblickten. Die Vertheidiger der ersteren Auffassung berufen sich auf den Grundsatz, es sei in einer Bulle nur *das* als dogmatische Enunciation aufzufassen, was *ausdrücklich* als Lehre ex cathedra bezeichnet erscheint; dies treffe eben nur bezüglich des oben angeführten Schlusspassus zu, während der übrige Inhalt der Bulle auf *örtlich beschränkte* Vorkommnisse, nämlich auf die Ereignisse in Frankreich während der Jahre 1299—1302, zurückzuführen sei. Hingegen weisen die Vertreter der anderen Auffassung, zu denen zur Zeit der Herausgabe der Bulle die auf der Seite des Königs Philipp stehenden Theologen, in späterer Zeit die gallikanischen Canonisten, in neuerer Zeit *Berchtold* (Votum d. jur. Facultät in München, in d. „Sammlung d. Aktenstücke z. ersten vat. Conc. 1872“, S. 313—323), *Schulte* (D. Macht d. röm. Päpste, Prag, 1871) und *Reinkens* (Revolution und Kirche, 1876) gehören, darauf hin, es sei in dieser Bulle die Forderung der Unterwerfung unter den Papst, *ganz allgemein*, ohne jede Einschränkung des Objectes, ausgesprochen, weshalb die Bulle für das friedliche Verhältnis des Staates zur Kirche und insbesondere für die *Souveränität* der weltlichen Gewalt gefährlich erscheine. Der (dem 1. Briefe Petr., 2 13 entlehnte) Ausdruck: „omni humanae creaturae“ wurde übrigens von *Leo X.* auf dem V. Lateranconcile durch die Worte: „omnes Christi fideles“ restringierend erklärt (vgl. *Fessler* a. a. O. S. 38 ff.), und schon *Clemens V.*, der Nachfolger Bonifatius' VIII., hatte diesen Satz nur auf die Unterwerfung in *religiöser* und *sittlicher* Beziehung gedeutet und erklärt, „es solle für den französischen König und sein Reich aus der Bulle Unam Sanctam kein Präjudiz erwachsen“ (Bulle „Meruit“, c. 2. Extravag. comm. de priv. V 7.). Nebenbei bemerkt ist nicht die Lesart „omnem humanam creaturam“ die richtige, sondern die obige, wie aus der im Jahre 1888 von den Beamten des päpstlichen Archivs veröffentlichten photographischen Reproduction dieser Bulle (Specim. palaeogr. etc. Rom., tab. 46) hervorgeht. (Vgl. D. Bulle „U. S.“ d. P. Bonifatius VIII. v. Fr. *Ehrmann*, München, 1896.)

1) de consider. l. IV. c. 3; ep. 256. ad Eugen.

2) de sacram. l. II. p. II. c. 4.

3) C. error. Graec. ad Urban. IV.; de regim. princip. l. I. c. 14, 15.

4) *Goldast*. Constant. imper. IV. 73. Dasselbe sagt er in seinem keineswegs freundlichen Schreiben an Papst *Hadrian IV.* (*Baron.* ad a. 1159, n. 52).

liche Schwert ist gesetzt zur Unterstützung des geistlichen Schwertes“.¹⁾ Einen ähnlichen Gedanken enthält auch der dem Papste nicht eben günstige *Sachsenspiegel*: „Zwei swert liz Got in ertriche zu beschirmene die Christenheyt. Deme babste ist gesaezt daz geistliche. Deme keisere daz weltliche“, worauf dann Eintracht und wechselseitige Unterstützung beider Gewalten gefordert werden.²⁾ Und darum bestand trotz dieser Kämpfe und Zwistigkeiten zwischen der Kirche und dem Staate des Mittelalters, grundwesentlich betrachtet, ein Verhältnis des Vertrauens und beiderseitigen Entgegenkommens; auch der Staat war eben auf religiös-christlicher Grundlage aufgebaut, und darum hatten diese Streitigkeiten zwischen Papst und Kaiser ihren Grund nicht in der Verkenntung des Wesens und der principiellen Aufgabe der staatlichen und der kirchlichen Ordnung, sondern mehr in der Divergenz bezüglich der Umschreibung des *Umfanges* beider Machtsphären, nicht in *grundsätzlichem* Antagonismus zwischen „Staat“ und „Kirche“, sondern in dem Widerstreife *persönlicher* Meinungen, Überzeugungen und Bestrebungen, welche an einem wirklichen oder vermeintlichen Rechtsstandpunkte mit starrer Consequenz festhielten und den eine neue Richtung verfolgenden Zeitströmungen entschiedenen Widerstand entgegenzusetzen suchten.

Parallel mit der Vermehrung und Concentrierung der *kirchlichen* Gewalt in der Hand der Päpste gieng daher die Erhöhung des *politischen* Einflusses und der *weltlichen* Machtstellung derselben. Nicht infolge der Initiative und des Zuthuns oder der Anmaßung der römischen Bischöfe, sondern kraft freien Übereinkommens der Völker und Fürsten wurden erstere die *Repräsentanten eines internationalen Schiedsgerichtes*, eines völkerrechtlichen Tribunals, welches „im Namen Gottes“ Streitigkeiten der Nationen und Herrscher mit strenger Gerechtigkeit und Unparteilichkeit schlichtete und so blutige Kriege und revolutionäre Umwälzungen beilegte oder verhütete. Nicht nur in kirchlichen, sondern auch in bürgerlichen Angelegenheiten geschahen Appellationen an den Papst. Das politische und sittliche Oberhoheitsrecht der Päpste — wie zum Theile auch die Oberlehensherrlichkeit derselben — wurde in jener Zeit eben nicht als Übel, nicht als Beeinträchtigung der Rechte der Fürsten, Völker und Staaten angesehen, sondern als eine wohlthätige und heilsame Institution aufgefasst, als Resultat der Zeitentwicklung, hervorgegangen aus der Christianisierung der germanischen Stämme durch *römische* Glaubensboten, aus der innigen Verschmelzung der christlichen Staaten mit der Kirche,³⁾ infolge welcher der Papst auch der

¹⁾ Const. Frid. II. a. 1220., c. 7. Das Bild von den „zwei Schwertern“ ist der Leidensgeschichte Jesu (Luk. 22, 38) entnommen.

²⁾ Buch I. art. I.; herausg. v. *Sachs*, Heidelb. 1848. Ähnlich der *Schwabenspiegel* (Art. 9 und 10 Vorr.)

³⁾ Eine Folge der Solidarität von Staat und Kirche im Mittelalter war auch das strafweise Vorgehen des Staates gegen *Häretiker*. Gemäß dem mittelalterlichen Staatsrechte war Häresie auch *Staatsverbrechen* und wurde als solches überaus hart — durch Kerker und selbst durch Feuertod — geahndet, wenngleich dieses bedauernswert harte Verfahren durch den socialrevolutionären Charakter und die unmoralischen Lehren und Culte mancher der damaligen Secten etwas verständlicher erscheint. Dies ist auch der Grund, warum selbst das sicilianische Gesetzbuch *Friedrichs II.* gegen Häresie überaus strenge Strafen enthielt, desgleichen der Schwaben- und *Sachsenspiegel*, ja sogar noch die Halsgerichtsordnung *Karls V.* vom Jahre 1532. (Vgl. *Hefele Conc.-Gesch.* VII. Bd. 1. S. 214 ff.)

staatlichen Gesetzgebung als „Gottes Stellvertreter und Christi Statthalter“ erschien, sowie aus der damaligen allgemeinen socialen Lage, zufolge welcher auf den Völkern der harte Druck fürstlichen Absolutismus und rücksichtslosen Feudalismus lastete, welchem die Kirche, und *nur* sie, ein wirksames Gegengewicht zum Schutze der Freiheit der Unterthanen und Städte zu bieten vermochte, wie denn der politische Supremat des Papstes damals viel mehr von den *weltlichen* Rechtsgelehrten und Rechtsschulen als von *Clerikern* vertheidigt wurde. Als sich dann seit dem 13. Jahrhunderte die selbständigen Landstände mit besonderen Landesverfassungen herausbildeten und der Willkür und Tyrannei der Großen steuerten, wurde das politische Oberhoheitsrecht der Päpste von selbst hinfällig.

Der aus dem römisch-griechischen Reiche an die germanischen Stämme vererbte Einfluss der *Bischöfe* auf die bürgerliche Gesetzgebung und Judicatur blieb während des Mittelalters nicht nur aufrecht, sondern erfuhr sogar noch eine bedeutende Erweiterung, wobei der Grundsatz galt, der Kirche stehe das Recht in jeder bürgerlichen Angelegenheit zu, sofern es sich um Sünde und Sittlichkeit handle,¹⁾ oder sofern eine kirchliche Entscheidung von den Parteien gewünscht wird;²⁾ und auch dieser Einfluss muss als ein im ganzen wohlthätiger und segensreicher bezeichnet werden, da es in jenen Zeiten der Roheit und Gewaltthätigkeit, des Faust- und Fehderechtes nur mit Hilfe und auf Grund der *religiös-kirchlichen* Autorität möglich war, wirksame gesetzliche Bestimmungen zur Aufrechthaltung des Gottesfriedens, gegen Mord und räuberische Überfälle, gegen Seeraub, wucherische Ausbeutung, Zweikämpfe und lebensgefährliche Turniere, Brandstiftung u. dgl. zu treffen. Ebenso wurde der *privilegierte Gerichtsstand* der Cleriker — gemäß welchem für persönliche Angelegenheiten eines Geistlichen das bischöfliche Gericht competent sein sollte — wie auch die *Immunität* der Geistlichen von den bürgerlichen Lasten und Abgaben³⁾ während des Mittelalters behauptet, obgleich infolge des Lehensverhältnisses, trotz des Protestes von kirchlicher Seite, Geistliche nicht selten genöthigt wurden, sich vor dem weltlichen Forum zu verantworten.

Einer völlig veränderten Auffassung des grundsätzlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche begegnen wir bei den seit dem 16. Jahrhunderte hervortretenden *protestantischen Religionsgemeinschaften*. Wie der Protestantismus tiefgehende Änderungen auf dem Gebiete der bisherigen kirchlichen *Lehre* und des *Cultus* herbeiführte, so geschah dasselbe auch auf dem Gebiete der bisher geltenden kirchlichen *Ver-*

1) Decret. Greg. IX. l. II. tit. I. c. 13.

2) Das Volk wandte sich übrigens lieber an die geistlichen als an die weltlichen Gerichte, da die letzteren oft willkürlich und summarisch verfahren, während bei den ersteren ein sehr eingehendes *schriftliches* Verfahren, das später auch in die weltliche Praxis übergieng, beobachtet wurde. (Vgl. Conc. Lat. IV. c. 38; *Hefele*, Conc.-Gesch. V. Th. S. 797.)

3) Unter den Päpsten jener Zeit wahrten dieses Immunitätsrecht der Geistlichen insbesondere *Urban II.* auf der Synode zu Clermont (1095, im can. 2) und *Alexander III.* auf dem III. Lateranconcile (1179, im can. 19). In dringenden Fällen, insbesondere bei Ausbruch von Kriegen, sollte der Clerus freiwillige Steuern leisten, für die aber gemäß der Bestimmung *Innocenz' III.* (auf der IV. Lateransynode 1215, im can. 46) und *Bonifatius' VIII.* die päpstliche Zustimmung eingeholt werden sollte.

fassung. Indem *Luther* und die anderen Reformatoren den päpstlichen Primat, die kirchliche Hierarchie und ein spezifisches Priesterthum verwarfen, lehrten sie das allgemeine Priesterthum¹⁾ und die Unsichtbarkeit und Innerlichkeit der Kirche Christi, zu der nur die zur Seligkeit Prädestinierten gehören.²⁾ Das Priesterthum und Predigtamt sei allen Christen gemeinsam, alle Christen seien Priester, weshalb der Gläubige des andern in religiöser Beziehung nicht bedürfe.

Gleichwohl schlossen sich auch die Anhänger der Reformatoren zu *äußeren, sichtbaren* Religionsgemeinden zusammen, wie sie auch zur Verwaltung des Predigtamtes, zur Spendung der Taufe und des Abendmahles *besondere, dazu befähigte und bevollmächtigte* geistliche Organe bestellten, welche ihr Amt im Namen und Auftrage der Gemeinden ausüben sollten. Nur die *anglikanische* Kirche hat den Episcopat beibehalten.

Es ist klar, dass ein Kirchenwesen, das, weil etwas rein Innerliches und Unsichtbares, als sichtbare, concrete, äußere Gemeinschaft eigentlich nicht hervortreten sollte oder doch nicht hervortreten muss, und das ebenso der berufenen hierarchischen Leiter und Vorsteher entbehrt, nur schwer imstande sein wird, seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit der weltlich-staatlichen Gewalt gegenüber zu behaupten und überhaupt äußeren Angriffen und Gegnern wirksamen Widerstand entgegenzusetzen. Die Folge war, dass man den *weltlichen Fürsten* die Oberhoheit über die evangelische Kirche zum Zwecke deren Schutzes und deren Vertheidigung einräumte, — an die Stelle des beseitigten *kirchlichen* Episcopats trat der „*Summeepiscopat*“ des betreffenden *Landesfürsten*, das *Verhältnis zwischen der neuen Kirche und dem Staate* gestaltete sich *grundsätzlich zu dem der Unterordnung der ersteren unter den letzteren, und es lebte der alte byzantinische Cäsaropapismus in noch schrankenloserer Form wieder auf*, indem die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten in die Hände einer vom *Fürsten* ernannten und in *seinem* Namen und Auftrage fungierenden Behörde, des Consistoriums, gelegt wurde.³⁾ Auf die Spitze getrieben erscheint diese

¹⁾ Diese Lehre war die natürliche Consequenz der Lehre *Luthers* von der Rechtfertigung „durch den Glauben allein“, und *Luther* suchte sie unter Berufung auf I. Petr. 2,5: „Bauet euch selbst als lebendige Steine auf zum geistigen Hause, zum heiligen Priesterthume“, und auf I. Petr. 2,9: „Ihr aber seid ein auserwähltes Geschlecht, ein königlich Priesterthum, ein heilig Volk . . .“ auch biblisch zu begründen, obgleich das „*innere* Priesterthum“, d. i. die Pflicht der Selbstheiligung und sittlichen Selbstvervollkommenung, das Vorhandensein und die Wirksamkeit des *äußeren, sichtbaren, spezifischen* Priesterthums nicht ausschließt. Vgl. V. Mos. 26, 17. 18.

²⁾ Die Auffassung der Kirche Christi als einer „unsichtbaren Gemeinschaft“ hatte *Luther* dem *Wiclitifitismus* und dem *Husitismus* entlehnt, obgleich schon die Thatsache, dass Christus seiner Kirche *sichtbare Vorsteher* gegeben, ein *sichtbares Zeichen* der Aufnahme in dieselbe sowie *sichtbare Gnadenmittel* anordnete und insbesondere ein *sichtbares Wahrzeichen* des „Neuen Bundes“, das Abendmahl, einsetzte, die Äußerlichkeit und Sichtbarkeit dieser Kirche beweist. Ebenso verständlich ist der von Christus gebrauchte Vergleich seiner Kirche mit einer „Stadt, die auf dem Berge liegt“, mit einem „Lichte, das allen leuchten soll, die im Hause sind.“ (Matth. 5, 14, 15; Mrc. 4, 21; Luk. 11, 33.) Thatsächlich hat sich im Laufe der Geschichte die religiöse Idee stets in einer *äußeren, sichtbaren* Religionsgemeinschaft verwirklicht.

³⁾ Eigenthümlicherweise suchte der lutherisch-theologische Convent von *Naumburg* im Jahre 1554 diese Subordination der kirchlichen Gewalt unter die staatliche sogar durch die Bibel zu begründen, indem er sich — selbstverständlich auch nicht

Theorie des Aufgehens der kirchlichen Gewalt in der fürstlichen und damit der absoluten Staatsomnipotenz in dem seitens der protestantischen Fürsten thatsächlich gehandhabten sogen. *Territorialsystem*, welches in dem Grundsatz gipfelte: „cuius regio, illius religio“, und das trotz seiner der Gewissensfreiheit so offenbar widerstreitenden Tendenz selbst von Seite einzelner lutherisch-protestantischen Theologen, insbesondere des *Thomasius* (seit 1692) und *Böhmer* (seit 1714), seine Vertheidigung und Rechtfertigung fand. Ja — der westphälische Friede (1648) räumte den Fürsten das „ius reformandi religionem“ bezüglich ihrer Unterthanen sogar *gesetzlich* ein.¹⁾

Eine größere Unabhängigkeit von der staatlichen Gewalt als der Lutheranismus — und auch als der *Zwinglianismus*, der die geistliche Gewalt geradezu als einen Ausfluss der weltlichen erklärte — schien sich der *Calvinismus* gesichert zu haben. Ja — Calvin strebte sogar die Errichtung einer Art *kirchlich-politischen Absolutismus* an und suchte das *theokratische Princip* mit einer Schroffheit und Entschiedenheit zur Geltung zu bringen, wie wir dies bei den die Theokratie vertheidigenden Päpsten des Mittelalters nicht finden; diese seine Anschauungen verwirklichte er in *Genf*, das er zu einem calvinistischen Rom gemacht hatte, und wo er seit 1541 mittels des von ihm eingesetzten Consistoriums eine fast unbeschränkte Dictatur über kirchliche wie bürgerliche Angelegenheiten ausübte.²⁾ Im Gegensatze zu Luther betont Calvin weit entschiedener die Nothwendigkeit besonderer kirchlicher Organe, eines „geistlichen Ministeriums“; die Ordination zu einem kirchlichen Amte sollte nicht wie bei den Lutheranern nur die Bedeutung der Bestellung eines kirchlichen Beamten durch den Landesherrn haben, vielmehr werde der wahrhafte Beruf zum Lehren und zur Verwaltung der Sacramente *von Gott selbst durch die Stimme der*

mit einem *Scheine* von Berechtigung — auf die Stelle Ps. 23, 7: „Attollite portas principes vestras“ und auf Is. 49, 23: „Et erunt reges nutritii tui“ berief. Indem übrigens der Protestantismus seine Lehre von der *kirchlichen* Unabhängigkeit des einzelnen auf das *staatlich-politische* Gebiet übertrug, gelangte er zur Anschauung, die Christen seien auch in Bezug auf die *äußere* Macht und Gewalt einander gleich, und die Herrschergewalt sei dem Fürsten vom *Volke* übertragen. Cf.: „Pontifici nullum licet suscipere bellum, nisi consentiente populo, a quo accepit imperium.“ (*Melanchthons* Gutachten an Johann Friedrich von Sachsen, vom 8. Febr. 1523.)

1) Instrum. Pacis Osnabrug. Art. V. § 30. Die Folgen dieses intoleranten Principes konnten nicht ausbleiben. Innerhalb eines staatlichen Territoriums wurde kein Andersgläubiger geduldet, und die Unterthanen mussten mit dem andersgläubigen Fürsten oder je nach dem Wechsel dessen religiöser Anschauung auch *ihre* religiöse Ueberzeugung aufgeben: So mussten z. B. die Bewohner der Pfalz seit *Friedrich III.* innerhalb 60 Jahren ihren Glauben viermal wechseln! (Vgl. *Remling*, d. Reform.-Werk in d. Pfalz. 1846. Andere Beispiele b. W. *Menzel*, Deutsche Geschichte, Cap. 420.) Die Anwendung dieses Principes auch seitens der *katholischen* Fürsten bildete eine der Hauptveranlassungen des Ausbruches des dreißigjährigen Krieges. Dagegen wurde durch den erwähnten Friedensschluss den *Reichsstädten* das Reformationsrecht entzogen.

2) Mit der politischen Tyrannis verband Calvin die größte Unduldsamkeit in religiöser Beziehung und verfolgte seine Gegner mit unerbittlicher Grausamkeit, so dass selbst einer seiner Anhänger, *Paul Henry*, erklärte, Calvins Gesetze seien nicht nur mit Blut geschrieben, sondern mit einem glühenden Griffel. (*Audin*, Calvins Leben, Augsb. 1843.) Vgl. *Döllinger*, Kirche und Kirchen etc. S. 68 ff.

Gemeinde erteilt. Nicht dem Staate komme die geistliche Gewalt zu, sondern der *Gesamtheit der Gläubigen*; letztere vereinigen sich zu Gemeinden, an deren Spitze das *Presbyterium* steht, welches sich aus den im Namen der Gläubigen functionierenden Geistlichen und den von der Gemeinde gewählten „Ältesten“ constituiert;¹⁾ um die einzelnen, vollkommen selbständigen und von einander unabhängigen Gemeinden zu einem äußeren organischen Ganzen zu verbinden, führte Calvin das Institut der *Synoden* ein.²⁾ Noch schärfer und deutlicher trat Calvins Bestreben, die reformierte Kirche von der Unterordnung unter die staatliche Macht zu bewahren, in dem von ihm aufgestellten Grundsatz hervor: „*Ecclesia est sui iuris.*“

Allein auf die Dauer vermochte auch das calvinische Kirchenwesen seine Unabhängigkeit von der weltlichen Gewalt nicht zu behaupten, und so führte der gesammte Protestantismus, ähnlich wie in der heidnisch-antiken Zeit, zur Bildung nationalistisch-particularistischer *Staats- und Landeskirchen* mit besonderen Bekenntnisschriften und theologischen Lehrsystemen. In *England*, dessen Kirchengeschichte seit dessen Lostrennung von der römischen Kirche zum nicht geringen Theile Kämpfe zwischen dem lutherischen Episcopalsysteme und dem calvinischen Presbyterial- oder Collegialsysteme ausfüllen, wobei in *Schottland* die *calvinische* Kirchenordnung den Sieg davontrug, kam es, nachdem *Heinrich VIII.* 1534 den kirchlichen Supremat über alle seine Unterthanen in Anspruch genommen hatte, unter *Eduard VI.* im Jahre 1549 bedeutsamer Weise zur Errichtung einer „durch das Gesetz etablierten“ cäsaropapistischen *Staatskirche* mit einem aus 42 Artikeln bestehenden Glaubensbekenntnisse,³⁾ welches unter *Elisabeth* 1562 auf 39 Glaubensartikel reducirt wurde, und dessen Nichtannahme das Gesetz mit Gefängnis, Geldstrafen und körperlicher Züchtigung ahndete,⁴⁾

1) Ähnlich liegt auch im heutigen *Judenthume* die geistliche Gewalt in der Repräsentanz der einzelnen *Cultusgemeinden*, als deren Organe die von ihnen bestellten Cultuspersonen (Rabbiner, Religionsweiser) functionieren. Versuche, die jüdischen Gemeinden zu einem einheitlichen Zusammenschlusse unter eine gemeinsame, mit entsprechender Jurisdiction ausgestattete kirchlich-hierarchische Behörde oder eine andere deren Stelle vertretende Körperschaft (etwa nach Art des ehemaligen Synedrums oder, wie in Frankreich, der protestantischen Consistorien) zu bringen, blieben vereinzelt und scheiterten zumeist an dem Widerstande der Gemeinden, auf ihre Autonomie in religiös-rituellen Dingen und Cultusangelegenheiten zu verzichten.

2) Auch die in neuerer Zeit hervorgetretene *altkatholische* Kirche hat den Grundsatz der Synodal-Repräsentanz und damit die Heranziehung des Laienelementes zur kirchlichen Verwaltung in ihre Verfassung aufgenommen und nähert sich insofern der Verfassung der reformierten Kirche.

3) Sie finden sich zusammengestellt b. *Burnet*, hist. of the reform. of the church of Engl. London, 1679 sq. 2 T.; deutsch b. *Salig*, Gesch. d. Augsb. Conf. 2. Bd.

4) Das von *Wilhelm III. von Oranien* 1689 erlassene Toleranzdict gewährte den „Dissenters“ das Recht des freien Gottesdienstes, ausgenommen die Socinianer und Katholiken; erst 1779 wurden letztere den übrigen Dissenters gleichgestellt. Der erwähnte *Wilhelm von Oranien* oetroyierte die anglicanische Hochkirche auch den durchwegs katholisch gebliebenen *Irländern*, welchen erst durch die am 31. März 1829 vom Oberhause angenommene *Wellington'sche Emancipationsbill* eine theilweise Wiederherstellung ihrer Rechte und Freiheit gewährt wurde. Vereinzelte Versuche, der *anglicanischen* Kirche selbst eine größere Unabhängigkeit vom Staate zu verschaffen,

während in *Deutschland, Schweden, Dänemark Landeskirchen* mit den betreffenden Fürsten als obersten Bischöfen gegründet wurden. Die Versuche *Luthers* und *Melanchthons*, die evangelischen Kirchen dem staatlichen Absolutismus zu entreißen, blieben erfolglos; zum Schutze der dem Protestantismus durch den westphälischen Frieden gewährleisteten Freiheit, aber auch zur gemeinsamen Vertheidigung und Sicherung ihrer *kirchlichen* Vorrechte bildeten die protestantischen Fürsten auf dem seit 1663 zu *Regensburg* tagenden permanenten Reichstage mittels ihrer Gesandten das „*corpus evangelicorum*“, in den einzelnen Ländern übten die *Fürsten* die geistlichen Befugnisse der betreffenden Landeskirche durch ihre Consistorien und Cultus-Ministerien, nur hie und da unter Mitwirkung der Landstände auch auf kleineren Synoden aus, und jedes Verlangen, der evangelischen Kirche die wünschenswerte Freiheit oder doch ein größeres Maß der Selbständigkeit zu geben, wurde als „geistliche Anmaßung“ abschlägig beschieden, zumal die Vereinigung der staatlichen und kirchlichen Gewalt in der Person des Landesfürsten, wie oben erwähnt, selbst von *Theologen* als biblisch und wissenschaftlich gerechtfertigt hingestellt wurde.¹⁾

Mit Rücksicht auf diese Zustände suchte zwar eine andere theologische Partei im Anschlusse an den Kanzler *Pfaff* das Episcopalsystem durch das *Collegialsystem* zu verdrängen, nach welchem die Kirche eine *selbständige* religiöse Gemeinschaft bilde, welcher daher die freie Ausübung ihrer Rechte zukomme; insofern diese kirchliche Gewalt jetzt in den Händen der Fürsten sei, könne dies nur durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag geschehen sein, weshalb diese geistliche Gewalt im Hinblick auf die geänderten äußeren Verhältnisse der Kirche wieder zurückgestellt werden müsse.²⁾ Allein auch diese Bestrebungen hatten keinen praktischen Erfolg, da die Fürsten jedem Versuche einer Schmälerung ihrer kirchlichen Oberhoheitsrechte entschieden entgegentraten.³⁾

führten nicht zum Ziele. So brachte in jüngster Zeit (9. Februar 1897) im englischen Unterhause der Abgeordnete *Samuel Smith* einen Antrag auf Entstaatlichung der Kirche von England und Wales ein; nachdem *Balfour* den Antrag als „eine nutzlose Zeitverschwendung“ bekämpft hatte, wurde derselbe mit 204 gegen 86 Stimmen verworfen.

¹⁾ Das Territorialsystem wurde insbesondere von dem Theologen *Puffendorf* vertheidigt, und die von diesem in seiner Schrift: „*De habitu religionis christianae ad vitam civilem*“, 1687, entwickelten Anschauungen wurden zu Anfang des 18. Jahrhunderts geradezu maßgebend.

²⁾ Seine Anschauungen legte *Pfaff* in dem Werke nieder: „*De originibus iuris eccles. veraque eiusdem indole*“, Tub. 1719 u. 1720 (in: *Observatt. iur. eccl. Hal.* 1783). Vgl. *Stahl*, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht d. Protest. Erlangen 1840.

³⁾ Im Jahre 1817, anlässlich des dreihundertjährigen Jubiläums der Gründung der protestantischen Kirche, vereinigten sich infolge eines Aufrufes *Friedrich Wilhelms III.* von Preußen beide protestantische Hauptrichtungen zu einer neuen Gemeinschaft, der „*evangelischen Kirche*“, mit dem Charakter einer Vielzahl particularistischer Staats- bzw. Landeskirchen, da diese „evangelische Kirche“ ein gemeinsames, allgemein anerkanntes Oberhaupt nicht besitzt. Im Jahre 1841 bildete sich übrigens in Schlesien eine von dieser evangelischen Staatskirche völlig unabhängige „lutherische Kirche“.

Auch bei den seit der Mitte des 9. Jahrhunderts, bzw. seit 1054, von der römischen Kirche losgetrennten *schismatisch-orientalischen* Religionsgesellschaften suchen wir das für den Begriff der „Kirche“ im *eigentlichen* Sinne charakteristische Merkmal der Freiheit und Selbständigkeit vergeblich. Solange der Orient unter der Herrschaft der griechischen Kaiser stand, dauerte für die orientalische Kirche das früher gekennzeichnete Verhältnis der *Superiorität des Staates über die Kirche* fort; seit der Einnahme Constantinopels durch *Mohammed II.* (29. Mai 1453) wurde die Lage der orientalischen Kirche noch gedrückter und unfreier. *Die Patriarchen wurden von dem jeweiligen Sultan völlig abhängig*, von dem Chalifen hing deren Einsetzung und Absetzung ab, und schon der Besieger Constantinopels, der eben erwähnte Mohammed II., hatte den doch von ihm eingesetzten und bestätigten Patriarchen *Gennadius* genöthigt, auf seine Würde zu verzichten, während er dessen Nachfolger *Joasaf* verbannte, weil dieser die nach christlichem Eherechte ungiltige Verbindung eines mohammedanischen Ministers mit einer athenischen christlichen Fürstentochter nicht als giltige Ehe anerkennen konnte.

Die von den byzantinischen Kaisern der alten griechischen Kirche verliehenen Rechte und Privilegien wurden von den Sultanen zwar zum Theile bestätigt und erneuert, desgleichen wurde die hierarchische Verfassung der alten griechischen Kirche aus politischen Gründen im wesentlichen beibehalten; danach gab es neben dem *ökumenischen Patriarchen* von *Constantinopel*, dem Oberhaupte der ganzen orthodoxen Kirche, noch Patriarchen zu *Alexandrien*, *Antiochien* und *Jerusalem*; die Erzbischöfe sollten von dem Patriarchen zu Jerusalem und seiner Synode, die Bischöfe von den Erzbischöfen gewählt werden; allein die Würde eines ökumenischen Patriarchen, dessen Wahl formell die zwölf benachbarten Erzbischöfe, aber unter Leitung eines vom Sultan bediensteten und daher von ihm abhängigen Griechen vornahmen, bedurfte der Bestätigung des Sultans, das kaiserliche Bestätigungsschreiben — „Berat“ oder „Barath“ — musste um eine bedeutende Summe eingelöst werden, und es genügte nicht selten die Erregung des Argwohnes des türkischen Hofes, um den Patriarchen zu entsetzen, zum bloßen Bischofe zu degradieren, zu exilieren, oder gar ihn erdrosseln zu lassen, während andererseits die Patriarchatswürde sowie die übrigen höheren kirchlichen Ämter nicht selten zum Gegenstande simonistischer Erwerbung gemacht, die christlichen Unterthanen gegenüber den Mohammedanern mit Steuern überlastet, ihre bürgerlichen Rechte geschmälert, Kinder ihren christlichen Eltern abgenommen und gewaltsam zum Islam gezwungen wurden.¹⁾

Die zahlreichen *Sonderkirchen*, in welche sich die griechische Kirche im Laufe der Jahrhunderte zerspaltete, wurden zwar in kirchlicher Beziehung „autokephal“, indem sie den Patriarchen von Constantinopel nicht mehr als ihr Oberhaupt anerkannten, nahmen aber immer entschiedener den Charakter und die Stellung reiner *Staats- und Nationalkirchen* an und

¹⁾ Vgl. *Pichler*, *Gesch. d. kirchl. Trennung zw. d. Orient u. Occident*, I. Bd., S. 420—438; *Pitsipios-Bey*, *Die oriental. Kirche etc.*, übers. v. *Schiel*, Wien 1857. Etwas besser wurden die kirchlichen Zustände in der Türkei erst, als *Peter d. Gr.* (1711) den Schutz der Christen in seine Hand nahm und *Katharina II.* im Frieden von *Kutschuk-Kainardji* die Pforte verpflichtete, die Rechte der christlichen Kirche zu achten.

stehen somit in völliger *Abhängigkeit von der staatlichen Gewalt*. In *Russland* zeitigte das politische Verhältnis zum griechischen und später zum türkischen Reiche das Bestreben, eine von Constantinopel unabhängige Kirche zu gründen, und in demselben Maße, als die Verbindung mit dem Patriarchen von Constantinopel sich lockerte, wuchs der Einfluss der russischen Großfürsten auf kirchliche Angelegenheiten, bis es 1587 unter dem Czar *Iwanowicz* mit Zustimmung des damaligen Patriarchen von Constantinopel, *Jeremias II.*, zur Errichtung eines *selbständigen Patriarchats in Moskau* kam, in welche Stadt infolge der Verlegung der Residenz des Großfürsten auch der Metropolitansitz war verlegt worden. Zwar bestand eine gewisse Abhängigkeit der russischen Kirche von der griechischen auch jetzt noch fort, da der zum Patriarchen von Moskau Erwählte bis 1657 seine Bestätigung vom Patriarchen von Constantinopel einholte; aber schon 1660 erließ der Patriarch *Dionysius II.* von Constantinopel im Einverständnisse mit den anderen griechischen Patriarchen die rechtsgiltige Erklärung, der Patriarch der russischen Kirche könne von seiner Geistlichkeit gewählt werden, ohne dass er der Bestätigung seitens des griechischen Patriarchen bedürfe.¹⁾

Czar *Peter d. Gr.*, das hohe Ansehen des Patriarchen, auch in politischer Beziehung, fürchtend, trat immer offener mit der Tendenz hervor, die Institution eines russisch-kirchlichen Patriarchates zu beseitigen und die geistliche und weltliche Macht in der Hand des jeweiligen Czaren zu vereinigen. Nachdem er seit 1702, in welchem Jahre der 11. Patriarch gestorben war, die ordnungsmäßige Neuwahl eines Patriarchen unter mancherlei Vorwänden verhindert, die Rechte des von ihm zur interimistischen Verwaltung des Patriarchates Bestellten willkürlich geschmälert und einem „obersten Bischofe“ gleich eine Reihe *kirchlicher* Normen und Instructionen — insbesondere die aus 26 Artikeln bestehende „geistliche Regulation“ — erlassen, forderte er auf dem — letzten! — russischen Concile zu Moskau 1720 von den anwesenden Bischöfen, Archimandriten und Hegumenen der wichtigsten Klöster die Zustimmung zur gänzlichen Beseitigung der Patriarchatswürde, da er entschlossen sei, die kirchlichen Angelegenheiten von nun an durch eine besondere, von ihm bestellte und in seinem Namen amtierende Synode besorgen zu lassen. Der schüchterne Widerstand einzelner Synodalmitglieder blieb unbeachtet, und am 25. Februar 1721 wurde die permanente „heilige und gesetzgebende Synode“ als höchste geistliche Behörde der russischen Kirche eröffnet. *Damit war die cäsaropapistische russische Staatskirche begründet.* Zwar wollten einzelne der zahlreichen Secten Russlands, insbesondere die in Sibirien und unter den Kosakenstämmen viel verbreiteten Starowierzen (d. i. Altgläubige, von ihren Gegnern Raskolniken genannt) den Supremat des Czaren über die russische Kirche nicht anerkennen, werden aber von den russischen Behörden verfolgt und — soweit sie sich nicht Duldung zu erkaufen wissen — unterdrückt.²⁾

¹⁾ Vgl. *Philaret*, *Gesch. d. Kirche Russlands*, deutsch von Blumenthal, Frankfurt. 1872, 2 Theile. *Pichler*, a. a. O. 2. Bd.

²⁾ Vgl. v. *Haxthausen*, *Studien über d. inneren Zustände, d. Volksleben etc. Russlands*. Hannover 1848, 2 Theile.

Im Laufe der Zeit zersplitterte sich die frühere griechische Kirche in zahlreiche *andere kleinere Kirchen*, welche sich fast sämmtlich von dem Patriarchate in Constantinopel lösten und als bloße National- oder Landeskirchen gleichfalls in gänzlicher *Abhängigkeit von der staatlichen Gewalt stehen*, als: die *hellenische Kirche*, bestehend seit 1833, dem eigentlichen Gründungsjahre des Königreiches Griechenland,¹⁾ und gleichfalls verwaltet von einer vom Könige ernannten „heiligen Synode“, die Kirche der *Serben*, die Kirche der *Rumänen*, die Kirche der *Romanen* in Siebenbürgen, die Kirche von *Montenegro*, die Kirche der *Bulgaren*, die Kirche von *Cypern* etc., so dass zur *altgriechischen* oder *anatolischen Kirche*, welche in dem Patriarchen von Constantinopel ihr Oberhaupt anerkennt, nur noch die wenig umfangreichen Patriarchate von Alexandrien zu *Cairo*, von Antiochia zu *Damascus* und von *Jerusalem* gehören.

Auch in solchen Staaten und Ländern, in denen sich die Angehörigen der orientalischen Kirche im Verhältnisse zu der Gesamtzahl der Bewohnerschaft in der entschiedenen Minderheit befinden, und wosomit von einer Staats-, National- oder Landeskirche derselben nicht die Rede sein kann, ist die *orientalische Kirche vom Staate abhängiger*, als die *römisch-katholische*, da dem Landesfürsten, bzw. seiner Regierung z. B. ein bestimmender Einfluss auf die theologische Vorbildung der Candidaten des geistlichen Standes,²⁾ das Recht der Ernennung der Bischöfe, der Genehmigung der Abhaltung der Kirchencongresse sowie der Bischofssynoden und der Entsendung eines landesherrlichen Commissärs zu denselben u. a. zukommt.

Die bisher besprochenen separatistischen Bestrebungen auf kirchlichem, bzw. staatlich-kirchlichem Gebiete, insbesondere das vom Protestantismus durchgeführte Princip der Unterordnung der kirchlichen Gewalt unter die weltliche, konnten auch auf die Gestaltung des principiellen Verhältnisses der Kirche zum Staate in den *katholisch gebliebenen* Ländern nicht ohne Einfluss bleiben, *es tritt vielmehr vom Ausgange des Mittelalters eine Loslösung der innigen Verbindung von Staat und Kirche* zu gleichem und gemeinsamem Ziele deutlich *zutage*. Die Ursache dieser Erscheinung lag übrigens zum Theile auch in den Zuständen der Kirche des Mittelalters selbst. Hier standen einander *zwei* Strömungen schroff gegenüber, — das die bisher errungene geistliche und weltliche Machtstellung der Päpste vertheidigende *Papalsystem*, und das für die Erweiterung, bzw. Wiederherstellung der früheren Rechte der Bischöfe eintretende *Episcopalsystem*. Die Vertheidiger des Papalsystems, insbesondere *Turrecremata*, *Sarzano*, *Thomas de Vio von Gaëta* u. a. erklärten die päpstliche Gewalt als hoch über der weltli-

¹⁾ Zwar wurde Griechenland schon 1832 Königreich und in demselben Jahre der Prinz Otto von Bayern, Sohn Ludwigs I., von den Großmächten als König eingesetzt; aber der Einzug des „ersten Königs der Hellenen“ in *Nauplia*, der damaligen Hauptstadt, erfolgte erst am 7. Feber 1833.

²⁾ So normierte z. B. in *Österreich* die Ministerial-Verordnung vom 30. August 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 122) Anh. B. die von Studierenden der griechisch-orientalischen Theologie an der Universität in *Czernowitz* abzulegenden Prüfungen, worauf durch die Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. Juni 1876, Z. 6208, die Prüfungscommission eingesetzt und eine Instruction für die Abhaltung dieser Prüfungen erlassen wurde.

chen stehend und die bischöflichen Rechte als einen Ausfluss der päpstlichen absoluten Machtvollkommenheit, wogegen die Vertreter des Episcopalsystems, insbesondere *Gerson*, *d' Ailly*, *Nicolaus de Clemange*, *Nicolaus von Cusa*, *Almainus* u. a. die höchste kirchliche Gewalt den *ökumenischen Concilien* vindicierten, die weltliche Gewalt als von der kirchlichen unabhängig erklärten und in dem Papste nicht das „*constitutive*“ sondern das „*ministerielle*“ Oberhaupt der Kirche sahen. Die bischöfliche Gewalt habe *dieselbe* Grundlage wie die päpstliche, beide seien wesentlich coordiniert, der Papst sei nur „*primus inter pares*“.¹⁾

Diese in angesehenen *theologischen* Kreisen vertretenen Anschauungen mussten aber naturgemäß auch die *weltlichen* Fürsten und Regierungen veranlassen, gegen die mittelalterliche Papalhoheit in Opposition zu treten und die politische Machtstellung der Päpste nach Möglichkeit zu beschränken sowie einen gewissen Einfluss auch auf die *kirchlichen* Angelegenheiten zu gewinnen, zumal selbst die Concilien von *Constanz* und *Basel* die Rechte der „*Kirche*“ gegenüber der päpstlichen Autorität betont und die Superiorität der Concilien als der Repräsentanz der Gesamtheit der Bischöfe ausgesprochen hatten.²⁾ Der Aufenthalt der Päpste in *Avignon* und die von ihnen zum Zwecke der Sicherung und Mehrung des Einkommens für die Hofhaltung sowie zur stärkeren Centralisierung ihrer kirchlichen Macht getroffenen Anordnungen und Maßregeln, der Umstand, dass die *Avignon'schen* Päpste ihre Politik einseitig und übermäßig in den Dienst *französischer* Interessen stellten, wodurch bei den übrigen Staaten der Christenheit vielfach Misstimmung hervorgerufen und das Bestreben erzeugt wurde, den politischen Einfluss der Päpste *überhaupt* zu schmälern, das sodann folgende *Schisma* der lateinischen Kirche und die damit verbundenen unerquicklichen öffentlichen Unterhandlungen, das Leben einzelner Päpste selbst und die Weise der Führung ihres Pontificats, — alles das hatte die öffentliche Autorität des Papstthums gemindert, und es war in *Frankreich* durch die *pragmatische Sanction zu Bourges*, 1438, durch welche in 23 Artikeln die Decrete des Basler Concils angenommen und verwertet wurden,³⁾ in *Deutschland* auf der Fürsten- und Ständeversammlung zu *Mains*, 1439, sowie auf der *Versammlung der Churfürsten zu Frankfurt*, im Mai und September 1446, also schon lange vor

1) *Nicol. Cus. de concord. cath. lib. II. c. 4—13.* Besonders deutlich tritt der Gegensatz dieser beiden Auffassungen in den beiden Schriften der erwähnten Theologen *Thomas de Vio von Gaëta*, eines Dominicaners (Tractat. de compar. autor. Pap. et Conc., ap. *Rocabert. bibl. max. Pont. T. XIX.*), und des *Jacobus Almainus*, eines Doctors der Pariser Sorbonne (Tract. de auct. eccles. et concilior. gen., ap. *du Pin. T. II. p. 976*), hervor.

2) Klar und trefflich kennzeichnet die damalige kirchliche Lage die Ansprache, welche der Papst *Nicolaus V.* (1447—1455) an die ihn beglückwünschenden churfürstlichen Gesandten richtete: „Allzuweit haben die römischen Päpste ihren Arm ausgestreckt und den übrigen Bischöfen fast keine Gewalt übriggelassen. Allzusehr haben aber auch die Basler die Hände des apostolischen Stuhles gelähmt . . . Nur die Aufrechthaltung jeder einzelnen Sphäre der kirchlichen Gewalt sichert dem Papste die freie Ausübung der seinigen.“ (Sanctio prag. Germ. illustr., ed *Koch*, cap. 2, § 15.)

3) Vgl. *Histoire de la sanct. prag. Par. 1731 f. Phillips, Kirchenrecht, III. Bd., S. 327.*

dem Entstehen des Protestantismus, zu ernstlichen Versuchen behufs Herstellung *nationaler* Kirchenwesen gekommen.

Zwar — in der Meinung und Überzeugung der christlichen *Völker* Europas hatte die Autorität des Papstthums nicht wesentlich gelitten, und die Nothwendigkeit dessen Fortbestandes zur Regierung der Kirche blieb nach wie vor anerkannt; ebenso trat auch jetzt noch die ehemalige innige Vereinigung von Papstthum und Kaiserthum hie und da bei öffentlichen feierlichen Anlässen zutage, indem z. B. Kaiser *Sigismund* dem Papste *Johannes XXIII.* zu Constanz bei einer von letzterem celebrierten Messe als Diacon assistierte, *Karl IV.* bei seinem Einzuge in Rom dem Papste *Urban V.* das Pferd am Zügel führte und beim Papste *Gregor XI.* für seinen Sohn *Wenzel* die Bestätigung als römischer König nachsuchte;¹⁾ allein dies hebt die oben hervorgehobene, den Beginn der neueren Geschichte charakterisierende Thatsache des Aufhörens der einheitlichen Verbindung von „Staat“ und „Kirche“, Papstthum und Kaiserthum nicht auf, und es fehlte seitens der staatlichen Gewalt auch nicht an Versuchen, das Princip der *Superiorität der weltlichen Gewalt über die geistliche*, bezw. der *Verschmelzung* beider Gewalten in der Hand des Fürsten zur Geltung zu bringen. Der deutsche König *Maximilian I.* geht im Vereine mit König *Ludwig XII.* von Frankreich daran, aus eigener Machtvollkommenheit ein Reformconcil nach *Pisa* (1511) einzuberufen, Maximilian legt sich 1508 zu Trient den Namen eines erwählten „*römischen Kaisers*“ bei, ohne die Krone aus der Hand des Papstes entgegengenommen zu haben, ja — der eben genannte Fürst geht sogar nach dem Tode des Papstes *Julius II.*, 1513, mit dem Plane um, *sich selbst* zum Papste erwählen zu lassen,²⁾ diese Würde in seiner Familie erblich zu erklären und so den Cäsaropapismus für das Heilige römische Reich deutscher Nation zum Principe zu erheben, und die Pariser Universität hatte in einem Schreiben an den Avignon'schen Papst *Clemens VII.* vom Jahre 1394 die *Entbehrlichkeit* des römischen Papstthums für die Erhaltung und den Fortbestand der christlichen Kirche ausgesprochen.

Zwar nicht die Berechtigung des Papstthums an sich, aber die unbeschränkte Machtfülle des römischen Papstes bekämpfende Anschauungen fanden, von der französischen Regierung, insbesondere von *Ludwig XIV.* eifrigst gefördert, auch im *Clerus* Frankreichs zahlreichen Anhang und erhielten ihren concreten Ausdruck namentlich in den auf einer Versammlung von Bischöfen und Geistlichen im Jahre 1682 formulierten *vier Declarationen*, an deren Redaction der gelehrte *Bossuet* hervorragend betheiligt war, und welche gewöhnlich die „*Freiheiten der gallikanischen Kirche*“ genannt werden.³⁾ Der erste dieser Sätze erklärt, Gott habe dem heiligen Petrus, seinen Nachfolgern, den Stellvertretern Christi, und der Kirche *selbst* nur eine Gewalt über die *geistlichen*, das Heil der Seele betreffenden, nicht aber über die zeitlichen und bürgerlichen Dinge gegeben. Es seien also die Könige und Fürsten in zeitlichen Dingen keiner kirchlichen Gewalt durch göttliche Anordnung unterworfen; dieselben können weder direct noch indirect

¹⁾ Vgl. *Alzog*, Kirchengesch. II. Bd. S. 57.

²⁾ Vgl. *Aschbach* in Dieringers kath. Zeitschrift 1845.

³⁾ Bei *Walter*, fontes iur. eccles. p. 127—128. Vgl. *Phillips*, Kirchenrecht, III. Bd. S. 339 ff.

durch die Schlüsselgewalt der Kirche abgesetzt, und ihre Unterthanen können von dem Gehorsam nicht entbunden, vom Eide der Treue nicht losgesprochen werden.¹⁾

Nicht wenig trug zur Förderung der Lösung der bisherigen innigen Verbindung des politisch-staatlichen und des religiös-kirchlichen Lebens und damit des „Imperium“ und „Sacerdotium“ auch die Entwicklung der seinerzeitigen *Philosophie* bei. Nachdem die mittelalterliche Scholastik und die Mystik, von denen die erstere speculativ auf rein syllogistisch-deductivem Wege, die letztere reflexionslos unmittelbar ethisch-intuitiv die theologisch-philosophischen Probleme zu lösen versucht hatte, einem unaufhaltsamen Niedergange verfallen waren und die Scholastik sich vielfach in einen leeren Formalismus, die Mystik in pantheistische Phantasterei verloren hatte, begann nach einigen Übergangsversuchen behufs Auffindung selbständiger Wege mit *Baco von Verulam*, gest. 1626, die *empiristische Entwicklungsreihe* der neueren Philosophie, welche die *Methode* der philosophischen Forschung auf die Erfahrung und die Combination von Erfahrungsthatfachen, die sichere philosophische *Erkenntnis* auf die durch diese Methode erkennbaren Objecte einschränkte.

So richtig aber der hiemit vorgezeichnete empirisch-inductive Weg als *Ausgangspunkt* des menschlichen Denkens und Forschens erkenntnistheoretisch ist, so einseitig und mangelhaft war vielfach die nähere Ausführung und Anwendung dieser methodischen Grundsätze; die Syllogistik wurde betreffs ihres wissenschaftlichen Wertes verkannt, die Deduction gelangte nicht zu ihrem Rechte, und als Bacos höchstes Ziel erscheint die *Erweiterung der Macht des Menschen über die Natur mittels des Wissens*.²⁾ Trotz seiner Wertschätzung der Religion³⁾ war Bacos Weltanschauung die naturalistisch-mechanistische.⁴⁾

1) Der 2. Satz betont die in der 4. und 5. Sitzung des Concils von *Konstan* beschlossenen Decrete, betreffend die Autorität der *ökumenischen Concilien*; der 3. verlangt die *Regelung der apostolischen Gewalt* durch die allgemein und die speciell in Frankreich gültigen kirchlichen Canones; der 4. fordert, dass zu einer Glaubensentscheidung des Papstes, damit sie irreformabel werde, die *Zustimmung der Kirche* hinzutrete. Nicht infolge des Inhaltes dieser Declarationen an sich, aber infolge deren Deutung und Anwendung seitens der Parlamente und mancher Geistlichen gerieth die Kirche Frankreichs in ein *Abhängigkeitsverhältnis* zum Staate, bezüglich dessen selbst der Protestant *Presensé* bemerkt: „Der Gallicanismus machte die Kirche zur Dienerin der Fürsten, und seine berühmten Freiheiten waren nur die Freiheiten des Königs, die geistlichen wie die weltlichen Angelegenheiten zu regeln.“ (Le Concile du Vatican etc. Par. 1874.) Einen ähnlichen Ausspruch hatte schon lange vor ihm der berühmte *Fénelon* gethan (Oeuvr. nouv. éd Par. 1838, T. 1.). Noch die sogen. „organischen Artikel“, welche *Napoleon* während der Consularregierung am 5. April 1802 dem mit Rom abgeschlossenen Concordate hinzufügte, verpflichteten die Lehrer an den Seminarien auf die „gallikanischen Freiheiten.“

2) „Scientia et potentia in idem coincidunt“. (Nov. Org. Aphor. III.)

3) „Certissimum itaque“, sagt er, „atque experientia comprobatur: Leves gustus in philosophia movere fortassis ad atheismum, sed pleniores haustus ad religionem reducere“. (De Augm. scient. I. col. 5.)

4) „An Baco“, bemerkt *Überweg*, „hat sich die Einseitigkeit der Hochschätzung der materiellen Culturmittel . . . und das ehrgeizige, um den Wert der Mittel wenig bekümmerte Streben nach Macht durch Mangel an sittlicher Kraft und Würde ge-

Im Anschlusse an Bacos philosophische Grundsätze setzt sein Zeitgenosse *Hobbes*, gest. 1679, das Wesen des Staates in die unbedingte Unterwerfung der Handlungen und selbst der Gesinnungen unter den Willen eines unverantwortlichen Monarchen. Was die staatliche Macht sanctioniert, ist gut, das Gegentheil verwerflich, Sittlichkeit und Gewissenhaftigkeit bestehe in dem Gehorsam gegen den staatlichen Herrscher, der entweder ein Monarch oder auch eine Versammlung sein kann. Demgemäß hat nur die *vom Staate anerkannte* Religion Berechtigung; eine hievon abweichende religiöse Privatüberzeugung darf nicht geduldet werden und sei als revolutionäres Treiben zu verfolgen. So lehrt *Hobbes* einen jede freie Selbstbethätigung und insbesondere jede religiöse und Gewissensfreiheit der Unterthanen ausschließenden *staatlichen Absolutismus*, ja *Despotismus*, während *Herbert von Cherbury*, gest. 1648, *Locke*, gest. 1704, *Schaftebury*, gest. 1713, und andere englische Philosophen einen aus den positiven Religionen abstrahierten Naturalismus und rationalistischen Deismus vertreten,¹⁾ aus welchem auch (seit 1717) die *Freimaurerbruderschaft* hervorgieng, um in Frankreich zum crassen *Materialismus* und *Atheismus* auszuarten und in Deutschland die gleichfalls auf naturalistischem Boden fußende „*Aufklärung*“ zu erzeugen.

Die durch die vorstehend skizzierten Thatsachen, Ereignisse und Factoren hervorgerufene geistige Strömung und namentlich die durch die englische und französische Literatur vertretenen Grundsätze beeinflussten nun auch das principielle Verhältnis des Staates zur katholischen Kirche in *Deutschland* und führten hier in der *febronianisch-josephinischen Periode* zu dem *Versuche, dem Principe der Überordnung der staatlichen Gewalt über die Kirche* auf gesetzgeberischem Wege Geltung zu verschaffen.

Den unmittelbaren geistigen Impuls sowie die formelle geschichtliche und kirchenrechtliche Grundlage gaben dieser Bewegung die von dem Trierer Weihbischöfe *Nicolaus von Hontheim* in seinem unter dem Pseudonym *Justinus Febronius* 1763 erschienenen Buche²⁾ vertretenen Ideen und Anschauungen, durch welche die Primatialgewalt des römischen Bischofs über die Gesamtkirche in noch weit größerem Maße geschmälert werden sollte, als dies durch die oben erwähnten vier gallikanischen Artikel beabsichtigt war. Danach sei die Verfassung der Kirche wesentlich und ursprünglich nicht *monarchisch*, sondern *collegialistisch-episcopal*; nicht einem einzelnen Bischöfe, also auch nicht dem römischen, sei von Christus die Gewalt über die von ihm gestiftete Kirche übertragen worden, sondern der durch die Bischöfe repräsentierten *Gesamtkirche*, welche diese Gewalt den einzelnen Dienern der Kirche und zuletzt dem Papste verleihe, welcher daher der Kirche untergeordnet sei. Der von Christus eingesetzte Primat habe nur den Zweck, die formale Einheit und Einigkeit der Kirche zu wahren, sei

rächt“. (Gesch. d. Philos. III, S. 36.) Sein Leben entsprach seinen theoretischen Anschauungen; vom Parlamente 1621 wegen erhaltener Bestechungen verurtheilt, verlor er alle öffentlichen Ämter.

¹⁾ Vgl. *Lechler*, Gesch. des engl. Deismus, Stuttg. 1841; de *Rémusat*, Lord Herb. de Cherburr etc. Par. 1873.

²⁾ *Justini Febronii de statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis liber singularis ad reuniendos in relig. christianos compositus*. Bouillon, 1763.

also wesentlich nur ein *Ehrenvorrang* mit präsidentialer Autorität ohne Jurisdiction, welche vielmehr den Bischöfen zukomme, und diese präsidentiale Autorität könne die Kirche auch einem andern Bischofe als dem römischen übertragen. Die Kirche übt die ihr zustehende oberste Jurisdictionsgewalt durch ihre ökumenischen Concilien aus, an welche man daher von päpstlichen Entscheidungen appellieren dürfe.

Trotz der von *Zaccaria*, *Manachi*, *Coccaglia*, *Ballerini* u. a. unternommenen Widerlegung der Hontheim'schen Schrift, welche von deren Verfasser über Andringen seines Erzbischofs übrigens widerrufen wurde (1778),¹⁾ obgleich dieser Widerruf, wie aus der späteren Erklärung (vom Jahre 1781) hervorgeht, kein aufrichtiger war, übten die in diesem Buche niedergelegten Grundsätze einen tiefgreifenden Einfluss auf die Behandlung des Kirchenrechtes, und insbesondere die Frage über das principielle Verhältnis von „Staat“ und „Kirche“ wurde von mehreren Canonisten, namentlich von *Eybel*, den beiden *Riegger*, *Ries* und *Rautenstrauch* in der Weise gelöst, dass an die Stelle der *päpstlichen* Jurisdiction die *staatliche* trat und die einheitliche katholische Kirche in eine Reihe der weltlichen Gewalt unterstehender National- oder Landeskirchen hätte zertheilt werden müssen.²⁾

Diese Grundsätze fanden nun auch bei mehreren katholischen Fürsten, insbesondere auch bei *Josef II.*, Anklang und führten zu einer Reihe kirchen-politischer Gesetze und Anordnungen, betreffend die Ausbildung des Clerus,³⁾ die Einführung des *placetum regium* für päpstliche Erlässe, den Cultus und die Liturgie, die Kirchendisziplin, die Reducierung der Klöster, das Verbot der Wallfahrten etc., durch welche die katholische Kirche von Rom beinahe völlig losgelöst wurde und für erstere ein ähnliches Abhängigkeitsverhältnis vom Staate geschaffen werden sollte, wie ein solches bei den evangelischen Landes-

¹⁾ In einem besonderen Consistorium sprach *Pius VI.* über diese „retractio“, zu welcher Hontheim sich entschlossen, „sola veritatis agnitione permotus“, seine Freude und Anerkennung aus. (Vgl. *Huth*, Kirchengesch. d. 18. Jahrh. II. Bd. S. 438 ff.)

²⁾ Es bildete sich ein förmliches System der sog. *iura circa sacra* aus, welches der Staatsgewalt nachstehende Befugnisse zutheilte: 1. Das *ius reformandi*, d. h. das Recht des Staates, zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen die Kirche in seinem Territorium zugelassen werden solle. 2. Das *ius advocatiae*, d. h. das oberste Schutz- und Mitaufsichtsrecht des Staates über die Kirche. 3. Das *ius cavendi*, d. h. das Recht des Staates, sich gegen die Gefahren zu schützen, die ihm seitens der kirchlichen Gewalt erwachsen könnten. Darin liege eingeschlossen: a) das *ius supremæ inspectionis*, d. h. das staatliche Obergewalt in der Richtung, dass die kirchlichen Behörden ihre Gewalt nicht zum Nachtheile des Staates, des öffentlichen Wohles oder des persönlichen Rechtes und der Freiheit eines Unterthanen missbrauchen; b) das *ius placeti regii*, d. h. das Recht des Staates, kirchliche Erlässe vor deren Veröffentlichung auf ihren Inhalt zu prüfen und eventuell deren Promulgierung zu untersagen; c) das Recht der Mitwirkung bei der kirchlichen Anstellung der Cleriker; d) die *appellatio ab abusu*, d. h. das Recht des Staates, Berufungen von Urtheilen oder Entscheidungen der kirchlichen Behörden entgegenzunehmen. 4. Das oberste Eigenthumsrecht des Staates über das kirchliche Vermögen. (Vgl. *Vering*, Lehrb. d. Kirchenrechtes, S. 65—67.)

³⁾ Dieser sollte, entgegen der Bestimmung des Tridentinischen Concils (s. XXIII. cap. 18) in *staatlichen* theologischen Anstalten, den „Generalseminarien“, herangebildet werden.

kirchen bestand. In seinen Absichten wurde der Kaiser zudem nicht nur durch katholische Theologen und Canonisten,¹⁾ sondern selbst durch mehrere deutsche Bischöfe, insbesondere durch die drei geistlichen Churfürsten von *Mainz*, *Trier*, *Köln* und den Erzbischof von *Salzburg* bestärkt, welche, durch die Thätigkeit der päpstlichen Nuntien in Deutschland sich in ihren bischöflichen Rechten verkürzt erachtend, eine *deutsche Nationalkirche* anstrebten und zu diesem Zwecke auf einem Congresse ihrer Bevollmächtigten zu *Ems* (October 1786) eine aus 23 *Artikeln bestehende Punctation* aufstellten,²⁾ worauf diese Beschlüsse von dem toskanischen Bischofe *Scipio Ricci* auf der Synode zu *Pistoja* die Form von Synodaldecreten erhielten.

Allein die erwartete Zustimmung der Bischöfe blieb aus. Nachdem zunächst der Bischof von *Speyer* die Emser Beschlüsse verworfen, folgten auch andere Bischöfe seinem Beispiele, zumal der neue päpstliche Nuntius *Pacca* in Köln in seinem an die Pfarrer gerichteten Rundschreiben jede von den Erzbischöfen ertheilte Dispens, sofern dieselbe ein päpstliches Reservatrecht war, für ungültig erklärte. Bald darauf (1787) revocirte der Churfürst von Trier, und auch der Churfürst von Mainz begann sich dem römischen Stuhle zu nähern, worauf von allen Betheiligten die Erklärung abgegeben wurde, dass sie die seitens des Papstes bisher geübten Rechte anerkennen wollen (1789). In einer ausführlichen Denkschrift an die deutschen Erzbischöfe erörterte hierauf *Pius VI.* die Gründe, welche die Vorrechte des römischen Stuhles rechtfertigen,³⁾ und verwarf durch die Bulle „*Auctorem fidei*“ die Beschlüsse der Synode von *Pistoja*, worauf später auch *Ricci* dem Papste *Pius VII.* seine Unterwerfung erklärte.

Auch die von *Pius VI.* gelegentlich seiner Anwesenheit in Wien auf Josef II. geübte persönliche Einwirkung blieb betreffs der Handhabung und Ausführung der kirchlich-politischen Gesetzgebung nicht ohne mildernden Erfolg, zumal diese Gesetzgebung namentlich in Ungarn und Tirol Unzufriedenheit erregt hatte und es in Belgien, wo infolge des Widerstandes des Erzbischofs *Frankenberg* von Mecheln das angeordnete Generalseminar überhaupt nicht errichtet werden konnte, selbst zu offener Widerspänstigkeit seitens der Bevölkerung gekommen war. *Leopold II.*, Kaiser Josefs Bruder und Nachfolger (seit 12. März 1790), setzte die Beseitigung oder doch Milderung der zwischen Staat und Kirche obschwebenden Differenzen fort, indem er insbesondere die staatlichen Generalseminarien aufhob, das päpstliche

1) Unter dem Studiendirector *Gottfried van Swieten* wurden die Lehrstellen an den Generalseminarien zu *Wien*, *Pest*, *Freiburg*, *Pavia* und *Löwen* sowie an den Filialanstalten zu *Prag*, *Olmütz*, *Graz*, *Innsbruck* und *Luxemburg* nur mit solchen Theologen besetzt, welche die damalige Zeitströmung zu fördern gewillt waren. Geradezu radical sowohl in politischer wie in kirchlicher Beziehung aber waren die Tendenzen des von dem Professor des Kirchenrechtes zu *Ingolstadt*, *Weishaupt*, gestifteten „*Illuminatenordens*“. (Vgl. *Weishaupt*, D. verbesserte System d. Illuminaten etc. Frankf. 1788.)

2) In derselben forderten sie insbesondere eine Erweiterung der bischöflichen Amtsgewalt, das Recht der Dispensertheilung, vorherige Zustimmung zu päpstlichen Erlässen, Aufhebung der Palliengelder und Annaten gegen eine mäßige Taxe etc. (Vgl. *Walch*, Neueste Rel.-Geschichte. I. Thl. S. 337 ff.)

3) „*Sanct. Dom. nostri Pii Papae VI. responsio ad Metropolitanos Mog., Trevir, Colon. et Salisb. super Nuntiaturis Apost.*“ Rom. 1789.

Dispensationsrecht in Ehesachen zugestand und erweiterte, sowie die lateinische Sprache beim Gottesdienste wieder einführt, und ebenso *Franz II.* (1792–1835), welcher die principiell noch zu Recht bestehende kirchen-politische Gesetzgebung zwar nicht annullierte, aber dieselbe doch in der Praxis häufig restringierte.¹⁾

Zu dieser Haltung sahen sich die Fürsten umso mehr veranlasst, als der Niedergang des religiösen Geistes im Volke, der Mangel eines genügenden Nachwuchses im Weltklerus, der Verfall der Disciplin im Klosterwesen sowie die nicht zum geringsten Theile durch die destructive Thätigkeit der freigeisterischen Encyklopädisten hervorgerufene Revolution in Frankreich und die in deren Gefolge auftretenden Greuel eine Abhilfe im Sinne einer Förderung und Hebung des religiösen Lebens nothwendig machten und einen innigeren Zusammenschluss der Kirche und des Staates als eine Forderung erleuchteter Staatsweisheit erscheinen ließen. Auch der die fast völlige Säkularisation des kirchlichen Besitzes in Deutschland verfügende *Reichsdeputations-Hauptschluss* zu *Regensburg* (25. Febr. 1803) hatte bestimmt, es solle die kirchliche Verfassung in den säkularisierten Ländern aufrecht erhalten und in den Rechtsverhältnissen zwischen Kirche und Staat nichts Neues verfügt werden;²⁾ allein es kam gleichwohl zu mannigfachen Beschränkungen der kirchlichen Jurisdiction, und durch die *Auflösung des deutschen Reiches* (1806) und die dadurch herbeigeführte größere Unabhängigkeit und Selbständigkeit der einzelnen Regierungen betreffs der Gestaltung der inneren Verhältnisse ihrer Länder wurde die Lage der Kirche der staatlichen Gewalt gegenüber vielfach noch misslicher und unfreier. In der Überzeugung, dass mit dem Altare auch der Thron falle, sollte zwar die (am 26. September 1815) zu Paris gestiftete *heilige Alliance* u. a. darüber wachen, dass die innere Verwaltung der Staaten künftig auf die Vorschriften des Christenthums gegründet würde,³⁾ und der *Wiener Congress* (1815) stellte den Kirchenstaat wieder her; allein die Hoffnung auf Rückstellung des übrigen kirchlichen Besitzthums und auf Wahrung des kirchlichen Rechtes erfüllte sich nicht,⁴⁾ und auch die einzelnen Staaten, welche sich nun theils genöthigt sahen, mit dem Apostolischen Stuhle zwecks Regelung ihres principiellen Verhältnisses zur katholischen Kirche in Verhandlung zu treten, theils selbständig an diese Regelung giengen, achteten nicht immer die Befugnisse und die Freiheit der Kirche auf dem ihr naturgemäß oder kraft ihres positiven Rechtes zukommenden Gebiete.

So entstand in *Frankreich*, nachdem durch die Julirevolution des Jahres 1830 *Karl X.* gestürzt und *Louis Philipp* von *Orleans* auf den Thron erhoben worden, eine Weiterung zwischen dem Staate und der römischen Kirche, und die neue Regierung erklärte, die römisch-katholische

¹⁾ Vgl. *Eckstein*, Die Geistl. in ihren Verhältn. z. öffentl. Unterricht. (Kathol. 1828, 27. Bd., S. 268 ff.)

²⁾ Stipulationen der §§ 60–63. Vgl. *W. Mensel*, Die hundertzwanzig Jahre von 1740–1860. III. Bd.

³⁾ Vgl. Neueste Gesch. d. Kirche Chr. IV. B. S. 699 ff.

⁴⁾ Namens des römischen Stuhles legte der päpstliche Gesandte *Consalvi* gegen die der Kirche abträglichen Beschlüsse Verwahrung ein. (Vgl. *Florencourt*, Pol. Wochenschr. 1854, I. Bd. 11 H.)

liche Religion nur mehr als jene der Mehrzahl der Franzosen, aber nicht mehr als „Staatsreligion“ anerkennen zu wollen;¹⁾ und während Abbé *Lamennais*, um der Kirche ihre Freiheit zurückzugeben, in seinem „*l'Avenir*“ die vollständige *Trennung der Kirche vom Staate* forderte und dem Clerus selbst die Annahme einer Besoldung vom Staate verbieten wollte, suchte Abbé *Chatel* für eine von Rom losgelöste *französische Nationalkirche*, der er trotz ihrer mehr naturalistischen Grundlage die Bezeichnung „*katholische Kirche*“ gegeben,²⁾ Anhänger zu gewinnen. Erst die socialistisch-revolutionären Theorien des *Saint-Simonismus* bewirkten eine Annäherung der Staatsgewalt an die Kirche.

Auch in *Spanien* fehlte es nicht an Versuchen, durch eine Reihe administrativer und legislativer Acte dem Principe der Unterordnung der Kirche unter den Staat Geltung zu verschaffen, die spanische Kirche als bloße Staatsanstalt zu erklären und sie wo möglich der Jurisdiction des römischen Papstes zu entziehen. So sah sich die Königin *Christine*, welche für die minderjährige *Isabella II.* die Regentschaft führte, genöthigt, dem Drängen der antikatholischen Partei nachzugeben und mit dem Gesetze vom 25. Juni 1835 gegen 900 Klöster als aufgehoben zu erklären, um mit dem confiscierten Vermögen derselben die Staatsschulden theilweise tilgen zu können, worauf unter dem Ministerium *Mendizabal* auf Grund des Decretes vom 11. October 1835 gegen 3000 Klöster von demselben Schicksale getroffen wurden. Zwei Jahre später wurde von den Cortes *alles Kirchengut* für Staats-, bezw. Nationaleigenthum erklärt und eine aus Laien und dem Episcopalsysteme huldigenden Geistlichen zusammengestellte Commission bestellt, welche eine Gesetzesvorlage, betreffend die Errichtung einer förmlichen spanischen Staatskirche ausarbeiten sollte. Der von dem Papste *Gregor XVI.* in zwei Allocutionen (vom 1. Febr. 1836 und 1. März 1841) diesfalls erhobene Protest verschärfte den Conflict,³⁾ und es hörte thatsächlich jede Verbindung der Kirche Spaniens mit dem römischen Stuhle auf, bis nach dem Sturze des Regenten *Espartero* und der Thronbesteigung *Isabellas II.* (1843) das frühere normale Verhältnis zwischen „Staat“ und „Kirche“ allmählich wieder hergestellt wurde.

Ähnliche staatskirchliche Bestrebungen traten in *Portugal* zutage, nachdem es dem Kronprinzen *Don Pedro* gelungen war, nach einem zweijährigen Kampfe gegen den Prinzen *Don Miguel* seiner unmündigen Tochter *Donna Maria da Gloria* die Herrschaft zu sichern (1834). Durch eine Reihe von Decreten hob Don Pedro, welcher für Maria die Regentschaft führte, sämtliche Klöster auf und zog deren Vermögen zu Gunsten des Staatsfiscus ein; ebenso nahm er die Besetzung der bischöflichen Stühle sowie das gesammte kirchliche Patronatsrecht für sich in Anspruch. Die Constitution, welche das Königreich nach Don Pedros Tode (24. September 1834) unter der Regierung Marias

¹⁾ Vgl. *Boost*, Neueste Geschichte Frankreichs, S. 344 ff.

²⁾ Vgl. *Catéchisme à l'usage de l'église cath. franç. par l'Abbé Chatel*. Par. 1837. Schon im Jahre 1842 wurde der Tempel dieses Kirchenwesens in Paris geschlossen.

³⁾ In dem Manifeste vom 30. Juli erklärte die spanische Regierung die päpstliche Allocution als einen Act der Beleidigung der spanischen Nation seitens des „weltlichen Regenten in Rom“. (Vgl. *Histor.-polit.* Bl. VIII. Bd. S. 467—71.)

da Gloria erhielt, vergrößerte noch die Verwirrung und die Weiterung auf kirchlich-politischem Gebiete, bis es auf Grund der Unterhandlungen mit dem Nuntius *Capaccini* (seit 1841) auch hier zu einer Verständigung zwischen der staatlichen und der kirchlichen Gewalt kam.

Belgien und *Holland* hatten unter König *Wilhelm* 1815 eine Constitution erhalten, welche die kirchlichen Freiheiten und Rechte des katholischen Belgiens zwar *im allgemeinen* anerkannte, aber doch durch mehrere Bestimmungen, insbesondere betreffs der bischöflichen Jurisdiction und der Heranbildung des Clerus, beeinträchtigte;¹⁾ ein Umstand, der, obwohl sich der belgische Clerus von bezüglich politischen Agitationen im ganzen und großen ferne hielt, später (1830) mit zur Losreißung Belgiens von Holland beitrug.

In der *Schweiz* hatte die Trennung des westlichen Theiles von der Kirche Frankreichs während der Revolutionszeit sowie die Mediationsacte *Napoleons* vom Jahre 1803, durch welche letztere national und confessionell *heterogene* Elemente zu neuen Cantonen zusammengeschlossen worden waren, den Grund zu späteren kirchlich-politischen Kämpfen und Wirren gelegt, welche in den 1834 aufgestellten *Badener Conferenz-Artikeln* ihren Ausgang nahmen, da dieselben, unbekümmert um die bis dorthin zwischen der Schweiz und der katholischen Kirche zu Recht bestehenden Verhältnisse und Bürgschaften, die vollständige und absolute Staatsoberhoheit über das Kirchenwesen decretierten.²⁾ Der Große Rath des *Aargauer* Cantons erklärte 1841, entgegen der diesfälligen ausdrücklichen Bestimmung im schweizer Bundesvertrage,³⁾ sämtliche Klöster dieses Cantons für aufgehoben und confiscierte deren Vermögen. Als *Luzern* 1842 in einer neuen Verfassungsurkunde die früheren friedlichen Beziehungen zur katholischen Kirche wieder herstellte, wurde es von seitens der Radicalen geworbenen Freischaren angegriffen und unterlag sammt den mit ihm verbündeten benachbarten katholischen Cantonen in dem darauf folgenden *Sonderbundskriege* (1847).

Auch *Bayern* blieb von den das Ende des 18. und den Anfang des 19. Jahrhunderts charakterisierenden kirchen-politischen Wirren nicht verschont. Unter der Regierung des Königs *Maximilian Josef* kam es auf Betrieb des überaus einflussreichen Ministers *Montgelas* zur Aufhebung von mehr als siebenzig Stiften und Abteien, mit denen zugleich mehr als vierhundert zugehörige Klöster säcularisiert wurden, und ebenso griff eine Reihe *Montgelas'scher* Verordnungen in den Cultus und das innere Leben der Kirche ein;⁴⁾ die darauf begonnenen

¹⁾ Vgl. Tübinger Quartalschr. 1826. S. 77 ff.

²⁾ Vgl. *Hurter*, Die Befeindung der kath. Kirche in d. Schweiz, 1. Thl. S. 257 ff.; 273 ff. Auch einzelne katholische Geistliche und Theologen schlossen sich der auf die Trennung von Rom und auf die Gründung einer Schweizer Staatskirche abzielenden Bewegung an und waren für diese Idee in ihrem Organe „Allgemeine Kirchenzeitung für Deutschland und die Schweiz“ thätig. (Vgl. *Alzog*, Kircheng. II. S. 493.)

³⁾ Der Paragraph 12 dieses Vertrages vom 7. August 1815 lautete: „Der Fortbestand der Klöster und Capitel und die Sicherheit des Eigenthums, soweit es von den Cantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet . . .“ (Vgl. *Vering*, Kirchenrecht, S. 359.)

⁴⁾ U. a. wurde auf Betrieb dieses Ministers an der katholischen Universität in *Würzburg* eine evangelisch-theologische Facultät errichtet und der den göttlichen Character Christi leugnende Theologe *Paulus* als Lehrer an dieselbe berufen (1803). Da

Unterhandlungen mit dem römischen Stuhle kamen zwar nach langer Verzögerung 1817 zum Abschlusse; allein deren Veröffentlichung wurde von Seite der antirömischen Partei bis zum Zustandekommen der *Constitution* hintangehalten, in welche auch das auf protestantischem Principe fußende Religionsedict vom Jahre 1804 war aufgenommen worden, weshalb die Bischöfe den unbedingten Eid auf die Constitution verweigerten, bis der König am 15. September 1821 die Erklärung veröffentlichte, der Eid auf die Constitution beziehe sich nur auf die *bürgerlichen* Verhältnisse und muthe den katholischen Unterthanen nichts gegen die Gesetze der katholischen Kirche Verstoßendes zu.

In *Preußen* wurde das protestantische Princip der Oberhoheit des Staates über die Kirche in Theorie und Praxis vielfach auch auf die *katholische* Kirche angewendet, und dies auch noch unter der Regierung *Friedrichs II.*, also auch nach der Incorporierung beträchtlicher *katholischer* Territorien in den preußischen Staatsverband; die Katholiken waren von den Staatsämtern ausgeschlossen, die canonische Wahl der Bischöfe und Äbte behindert, die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen im evangelischen Glauben vorgeschrieben. Auch *Friedrich Wilhelm III.* (seit 1797) ließ sich in seiner Regierung von denselben Grundsätzen leiten, zumal er durch die naturalistisch-pantheistische Weltanschauung *Hegels* in seiner Ansicht bezüglich der inneren Berechtigung des staatlichen Absolutismus und damit auch des staatskirchlichen Monismus noch bestärkt wurde.¹⁾ Zwar wurden durch die auf Grund der Verhandlungen zwischen Preußen und dem römischen Stuhle erlassene Bulle „*De salute animarum*“ vom 16. Juni 1821 die katholisch-kirchlichen Verhältnisse in Preußen in den Hauptgrundzügen geregelt; allein wenige Jahre später entstanden abermals Conflict zwischen der staatlichen und der kirchlichen Gewalt, zunächst wegen der Verfügungen des Erzbischofs *Clemens August von Droste* bezüglich der *Hermesianischen* Richtung der Theologie, durch welche Verfügungen sich die Regierung in ihren Rechten beeinträchtigt glaubte, sodann aber insbesondere wegen des Streites über die „gemischten Ehen“, in dessen Verlaufe es zur Abführung des Erzbischofs *Clemens August* auf die Festung *Minden* (1837) und des Erzbischofs von Gnesen-Posen, *Martin von Dunin*, auf die Festung *Kolberg* kam (1839). Erst mit dem Regierungsantritte *Friedrich Wilhelms IV.* (1840) wurde die Herstellung friedlicher Beziehungen zwischen Staat und Kirche angebahnt.²⁾

Wie in den bisher angeführten, gab es auch in den zur sogen. *oberrheinischen Kirchenprovinz* gehörigen Ländern: *Württemberg*, *Baden*, *Kurhessen*, *Nassau*, *Großherzogthum Hessen*, *Frankfurt* und *Hohenzollern* zahlreiche kirchenpolitische Kämpfe und Streitigkeiten, welche ihren Grund abermals hauptsächlich in dem Versuche der staatlichen Gewalt hatten, ihr Verfügungsrecht auch auf das kirchliche Gebiet auszudehnen,³⁾

die entsprechende Zahl evangelischer theologischer Hörer fehlte, mussten *katholische* Candidaten und Seminaristen bei Paulus encyclopädische Theologie hören. (Vgl. *Gams*, *Gesch. d. Kirche Chr. im 19. Jahrh.* I. Bd. S. 472 ff. *Menzel*, a. a. O. XII. Bd. S. 344 ff.)

¹⁾ Vgl. *Der Hegelianism. u. d. Christenth. in Preußen.* (Hist.-pol. Bl. VI. Bd.) *Schütz*, *Üb. d. Kirchenstaatsrecht in den preuß. Rheinprovinzen.* Würzb. 1841.

²⁾ Zunächst durch das Min.-Circular vom 1. Jänner 1841.

³⁾ So forderte die *Württembergische* Regierung im Jahre 1803 das staatliche Placet für alle gedruckten kirchlichen Erlässe und im Jahre 1805 auch für die bi-

während in *Russland Katharina II.*, das cäsaro-papistische System der russischen Kirche auch auf die *römisch-katholische* Kirche anwendend, griechisch unierte Bistümer und Klöster aufhob und bis zu ihrem 1796 erfolgten Tode, trotz ihres bei der zweiten Theilung Polens gegebenen Versprechens, den Katholiken beider Riten Schutz zu gewähren, mehr als 7 Millionen unierte Griechen der russisch-orthodoxen Kirche zuführte.¹⁾ Auch Kaiser *Nikolaus I.* (1825—1855) wandelte, im Gegensatz zu seinen beiden Vorgängern *Paul I.* (1796—1801) und *Alexander I.* (1801—1825), die von Katharina eingeschlagenen Bahnen; er nahm der unierten Kirche die ihr bis dahin zugestandene Selbständigkeit, indem er 1828 deren Verwaltung seinem Minister für geistliche Angelegenheiten übertrug, unterdrückte das Bisthum *Luck* und den in der griechischen Kirche viel verbreiteten Basilianerorden, und brachte im Jahre 1839 durch eine Reihe von die letzten Reste der Selbständigkeit der griechisch-unierten Kirche vernichtenden Ukasen drei Bischöfe, mehr als 1300 Geistliche und 2½ Millionen Seelen zum Austritte aus der römisch-katholischen Kirche,²⁾ während gleichzeitig den *evangelischen* Unterthanen durch ein geflissentlich ausgestreutes Gerücht als Preis ihres Übertrittes zur orthodoxen Kirche die Erbschaft des Grundbesitzes ihrer deutschen Gutsherren in Aussicht gestellt wurde.

Erst um die Mitte des laufenden Jahrhunderts wurde der Kirche in den Ländern Mitteleuropas durch die Gesetzgebung die Freiheit zumeist, wenigstens formell, zurückgegeben.³⁾

schöfflichen Fastendispense, die Katholiken wurden bei staatlichen Anstellungen zurückgesetzt, so dass selbst *Napoleon* als Protector des Rheinbundes am 12. Februar 1810 eine diesbezügliche mahnende Note an die badische Regierung richtete, und die von den Gesandten der deutschen Bundesstaaten bei ihrer Zusammenkunft in *Frankfurt a. M.* am 24. März 1818 aufgestellten Grundzüge betreffs einer einheitlichen Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche in diesen Staaten zeigten nicht undeutlich die Tendenz zur Errichtung einer deutschen Nationalkirche. (Vgl. *Alzog*, a. a. O. II. S. 507 ff.)

¹⁾ Vgl. *Fichler*, Geschichte d. kirchl. Trennung, II. Bd. S. 202 ff.

²⁾ Vgl. *Persécution et souffrances de l'église cath. en Russie etc.*, Par. 1842. *Alzog*, a. a. O. II. Bd. S. 513.

³⁾ Für *Preußen* geschah dies durch die Verfassungsurkunde vom Jahre 1848, welche in den Artikeln 12—15, und durch die octroyierte Verfassung vom Jahre 1850, welche in den Art. 15—18 den Grundsatz der Selbständigkeit und Selbstverwaltung der katholischen Kirche aussprachen (vgl. *Vering*, a. a. O. S. 78); für *Österreich* durch die kaiserlichen Verordnungen vom 18. und 23. April 1850, welche das josefinische Kirchenrecht außer Geltung setzten (vgl. *Walter*, font. p. 276 sqq.). Die politischen Bewegungen des Jahres 1848, welche eine größere Freiheit auf *politischem* Gebiete zur Folge hatten, kamen eben auch der Kirche zugute, und schon die Deutsche Nationalversammlung zu *Frankfurt* hatte am 11. September 1848 den allgemeinen Grundsatz aufgestellt: „Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig“. Desgleichen hatten auch die Bischöfe *Deutschlands* und *anderer* Länder in wiederholten synodalen Zusammenkünften und Berathungen durch eine Reihe von „Promemorias“ und „Denkschriften“ die Freiheit der Kirche auf dem ihr zustehenden Gebiete gefordert; so die Bischöfe der *Kölner* Kirchenprovinz (10. bis 13. Mai 1848), die Bischöfe *Preußens* (Denkschrift ders. b. *Ginzel*, Archiv f. Kirchengesch. und Kirchenrecht, 2. Heft, S. 122 ff.), *Bayerns* (Denkschrift

Damit sind wir in der Verfolgung unserer Aufgabe bei der jüngsten Vergangenheit und der Gegenwart angelangt. Da inzwischen die europäischen Staaten fast ausnahmslos eine *constitutionelle* Regierung erhielten, so gestaltete und gestaltet sich das grundsätzliche Verhältnis derselben zur *katholischen* Kirche nicht nur in Gemäßheit der in den einzelnen staatlichen Territorien bisher bestandenen traditionellen Praxis und der zu Recht bestehenden Gesetzgebung, sondern auch nach der Richtung und Anschauung der jeweilig am Staatsruder befindlichen politischen Parteien. Doch wollen wir uns hier darauf beschränken, im Folgenden noch die seitens der *katholischen* Theologen und Canonisten heute wohl allgemein vertretene Theorie bezüglich des principiellen Verhältnisses des Staates zur *katholischen* Kirche kurz zu erörtern.

Danach stehen die beiden socialen Ordnungen der Kirche und des Staates zu einander im Verhältnisse *principieller Verschiedenheit*, insofern der Ursprung der von *Christus* gestifteten Kirche *unmittelbar*, jener des Staates *als solchen mittelbar* göttlichen Ursprunges ist.¹⁾ Während die Kirche *religiös-sittliche* Verhältnisse ordnet und das *ewige* Heil ihrer Glieder wirkt, sorgt der Staat für die *politische* und *rechtliche* Ordnung und strebt das *irdische* Wohl, den Schutz und die Sicherheit seiner Bürger an; dem entsprechend wendet die Kirche zur Erreichung ihres Zweckes *Mittel sittlichen* und *übernatürlichen* Charakters — Gnaden- und Heilmittel — an, während sich der Staat zur Erreichung seines Zweckes *natürlicher* Mittel — bürgerlicher Rechtsmittel — bedient. Dazu kommt noch, dass die Kirche kraft der ihr gewordenen Verheißung²⁾ dereinst *alle* Völker umfassen und bis an das *Ende der Zeiten* fort dauern soll, während der concrete Staat nur *ein* Volk oder *einige* Völker umfasst und eine göttliche Verheißung seiner Fortdauer in aller Zukunft nicht besitzt.

ders. b. *Ginzl* a. a. O. S. 173 ff.), *Österreichs* zu Wien 1850 (die Actenstücke b. *Brühl*, Acta eccl. 1. u. 2. Heft, Mainz, 1853), der *oberrheinischen* Kirchenprovinz zu Freiburg (b. *Ginzl*, a. a. O. S. 249 ff.) u. a.

¹⁾ Nach christlicher Lehre und Auffassung ist die menschliche (weltliche) Obrigkeit Vollmachtträger und Stellvertreter Gottes. „Es ist keine Gewalt, außer von Gott“ (Röm. 13,1). „Durch mich regieren die Könige und herrschen die Fürsten“ (Spr. 8,15). Vgl. Cat. Rom. c. 5, qu. 15. In der That wäre es vergeblich, den allerersten Ursprung des „Staates“ (im weiteren Sinne) in der Zeit und der Geschichte nachweisen zu wollen. Zu allen Zeiten und an allen Orten lebten die Menschen in *geselligen Verbänden* — zunächst in Familiengemeinschaft, die sich zur Stammes- und Staatsgemeinschaft differenzierte, da der Mensch eben ein *social*es Wesen ist und, isoliert und der Hilfe anderer entbehrend, physisch, intellectuell und ethisch verkümmern müsste. Die idealisierende Lehre *Rousseaus*, die Menschen hätten ursprünglich ohne gesellige Verhältnisse im Zustande „vollkommener Freiheit, Gleichheit und Unschuld“ gelebt, ist ebenso willkürlich und ungeschichtlich, wie die Theorie mancher moderner Forscher von einem Zustande der „Urbestialität und Promiscuität“ der „Affenmenschen“ und der „umherschweifenden wilden Menschenherden“, die selbst *Darwin* nicht kennt. (Vgl. die Abstammung d. Menschen, 3. Aufl. II. B., S. 339 ff.) Diese Thatsache weist hin auf ein dem Menschen eingeschaffenes *Bedürfnis* nach Bildung solcher geselligen Verbände, auf ein *allgemeines* und *nothwendiges Gesetz der Natur*, d. i., religiös gesprochen, auf eine *natürlich-göttliche* Einrichtung oder auf den *Willen Gottes*. (Vgl. *Haller*, Restauration der Staatswissenschaft I. Bd., S. 16. 17).

²⁾ Matth. 28, 19.

Aus diesem ersten Grundsatz ergibt sich unmittelbar ein *zweiter*: Der Staat ist ebenso *selbständig, selbstmächtig* und von der Kirche *unabhängig* — *souverän* — auf *seinem* Gebiete,¹⁾ wie es die Kirche hinsichtlich des Staates ist auf *ihrer* Gebiete, und es besteht zwischen beiden Gewalten und Ordnungen nicht das Verhältnis der *Subordination*, so dass dem Staate das Oberhoheitsrecht über die Kirche, oder der Kirche ein solches über den Staat zukäme, sondern das Verhältnis der *Coordination*. Demnach hat jede dieser beiden Gewalten das Recht und die Pflicht, ein etwaiges eigenmächtiges Hinübergreifen der anderen Gewalt in die *ihr* zukommende Wirkungssphäre als unzulässig und rechtswidrig zurückzuweisen. Die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes und der aus ihr fließenden Consequenzen war denn auch nach dem Zeugnisse der Geschichte in der christlichen Ära eine der Hauptquellen der so zahlreichen Conflict und Kämpfe zwischen der kirchlichen und weltlichen Macht in alter, neuer und neuester Zeit.²⁾ Stets hat sich die Kirche dagegen gewehrt, in Bezug auf ihr Wesen und ihre eigentliche Bestimmung als bloße Hilfsanstalt des Staates betrachtet und behandelt zu werden, wie andererseits der moderne Staat den etwaigen Versuch der kirchlichen Gewalt, die mittelalterliche politische Machtstellung und Universaltheokratie der Päpste wieder herzustellen, mit gleicher Entschiedenheit zurückweisen könnte und würde.

Eine begründete Besorgnis in dieser Beziehung liegt übrigens nicht vor, wie römische Päpste in neuerer und neuester Zeit *selbst* ausdrücklich erklärten. So versicherte *Pius IX.* in einer am 20. Juli 1871 abgehaltenen öffentlichen Audienz mit Rücksicht auf derartige, anlässlich der Proclamierung der päpstlichen Infallibilität aufgetauchte Bedenken und Besorgnisse: „Es sei eine Fälschung des Begriffes der päpstlichen Unfehlbarkeit, wenn man behauptet, es sei darin das Recht eingeschlossen, Fürsten abzusetzen und die Völker vom Eide der Treue zu entbinden. Dieses Recht sei wohl einigemal in äußerster Noth von den Päpsten ausgeübt worden, habe aber mit der päpstlichen Unfehlbarkeit nichts zu thun. Es sei eine Folge des damals geltenden öffentlichen Rechtes und des Übereinkommens der christlichen Nationen gewesen, welche im Papste den obersten Richter der Christenheit erkannten, der auch in weltlichen Dingen über Fürsten und Völker richten solle. Die gegenwärtigen Verhältnisse seien aber ganz verschieden von den früheren; nur böser Wille könne so verschiedene Dinge und Zeitverhältnisse mit einander vermengen.“³⁾ Ebenso erklärte *Leo XIII.* in seiner Encyclica „*Satis cognitum*“, betreffend die Verfassung der Kirche,⁴⁾

1) „Der Staat ist ein *selbständiger* organischer Verband von Menschen als Bürgern, in welchem die gesellschaftliche, sittliche und rechtliche Ordnung durch eine *höchste irdische Gewalt* geschützt und gehandhabt wird.“ (*Mach*, Lehrb. der Moral, 2. Aufl. S. 122.)

2) So führten u. a. die im Mai 1873 von der *preussischen* Regierung erlassenen kirchenpolitischen Gesetze, welche auch in das innerkirchliche Leben eingriffen, zu heftigen und langwierigen Kämpfen zwischen „Staat“ und „Kirche“, in deren Verlaufe gegen Bischöfe und Geistliche mit Geldstrafen, Gefängnis, Zuchthaus und Landesverweisung vorgegangen wurde.

3) Pastoralbl. der Erzdiocese München vom 27. Juli 1871. Vgl. *Ketteler*, D. unfehlb. Lehramt d. Papstes, Mainz 1871.

4) d. d. 29. Juni 1896.

„es heie die Kirche verleumden, wenn man sie so darstelle, als ob sie in die weltlichen Dinge eingreifen oder Rechte der Herrscher an sich reien wolle.“

Infolge dieser coordinierten Stellung von Staat und Kirche sind die Vorsteher der letzteren, Bischfe und Geistliche, als Unterthanen jenes Staates, dem sie angehren, dem Staatsoberhaupt Ehrfurcht und den rechtmigen staatlichen Gesetzen und Anordnungen Gehorsam schuldig,¹⁾ und ein Gleiches gilt fr das Staatsoberhaupt und die Reprsentanten der staatlichen Gewalt, insoferne sie Glieder der Kirche sind, hinsichtlich des *kirchlichen* Oberhauptes und der rechtmigen *kirchlichen* Gesetze und Anordnungen.²⁾

Diese Coordination und Souvernitt von Staat und Kirche schlieen aber keineswegs aus, dass zwischen beiden gesellschaftlichen Ordnungen eine *beiden gemeinsame* Interessensphre besteht, also ein Gebiet, auf dem *beiden* Gewalten ein dem Wesen und der Aufgabe beider Ordnungen entsprechender Einfluss zusteht. Nun bezeichnet die Logik jene Form der Coordination oder Nebenordnung zweier Begriffe, bei welcher der generelle Begriff nach *verschiedenen* generellen Momenten bestimmt wird, und wodurch Begriffe entstehen, die einander nicht ausschlieen, sondern einen Theil ihres Umfanges *gemeinsam* haben, als das Verhltnis der *Interferenz* oder *Durchkreuzung*, und somit besteht auch zwischen „Staat“ und „Kirche“ ein solches gegenseitiges Verhltnis der *Interferenz*, wobei es in der Natur der Sache liegt und menschlich begreiflich erscheint, dass jede dieser beiden groen socialen Ordnungen den Umfang der „*Interferenzzone*“ sowie des ausschlielich *ihr* zustehenden Gebietes zu *ihren* Gunsten und damit zu Ungunsten der andern zu bestimmen bestrebt sein wird.

Und eben hierin liegt das eigentliche „punctum saliens“ der vorerwhnten kirchenpolitischen Wirren und Streitigkeiten, wie sie uns in so reicher Zahl die geschichtliche Vergangenheit vor Augen fhrt, an denen es in der Gegenwart nicht fehlt, wie es an solchen auch in der Zukunft nicht fehlen wird, da eine objective, billige, und *beide* Factoren befriedigende Auseinandersetzung — ein „sich Vertragen“ — bezglich der gemeinsamen Interessensphre geradezu als staats- und

1) „Frchtet Gott, ehret den Knig.“ (1. Petr. 2,13.) „Ich ermahne euch, dass Gebete geschehen fr Knige und Obrigkeiten.“ (1. Tim. 2,1.) *Emprung* und *active Auflehnung* gegen die staatliche Obrigkeit und deren Anordnungen sind dem Christen absolut untersagt — selbst gegenber tyrannischen Obrigkeiten und ungerechten Gesetzen. „Wer sich der obrigkeitlichen Gewalt widersetzt, zieht sich Verwerfung zu.“ (Rm. 13,2.) Ungerechten und daher im Gewissen nicht verpflichtenden Gesetzen ist lediglich „passiver Widerstand“ entgegenzustellen — gem dem apostolischen Worte: „Man muss Gott mehr gehorchen als Menschen.“ (Apostelg. 5,29.)

2) Die *Csaropapie* liegt ebensowenig im Interesse des Wohles und des gesunden Fortschrittes der Menschheit, wie die *Theokratie*, da jedes dieser beiden Principe jene Gefahren in sich birgt, welche naturgem mit einer absoluten, unverantwortlichen und uncontrolierbaren Gewalt verbunden sind. Indem sich „Staat“ und „Kirche“ als *selbstndige* Factoren gegenberstehen, berwachen sie sich gegenseitig hinsichtlich eines etwaigen *Missbrauches* ihrer Gewalt, und der „Dualismus“ von „Staat“ und „Kirche“ erscheint daher zugleich als Hort wahren Rechtes und vernnftiger individueller Freiheit — insbesondere der Gewissensfreiheit.

kirchenrechtliches *Ideal* erscheint.¹⁾ Und doch ist eine solche friedliche Ordnung des gegenseitigen Verhältnisses nicht nur *nothwendig*, sondern auch *möglich*; das erstere, weil Kirche und Staat ihre Aufgabe an *demselben* Subjecte, an der Menschheit, zu lösen haben, das letztere, weil nach positiv christlicher Lehre und Auffassung, wie oben bemerkt, Kirche und Staat von *Gott* gewollt und geordnet sind, weshalb weder zwischen den beiderseitigen *Zielen*, noch zwischen den *Mitteln* zur Erreichung dieses Zieles ein wirklicher Gegensatz oder Widerspruch bestehen kann.

Damit gelangen wir zu einem *dritten*, aus dem Vorstehenden als Corollare sich ergebenden Grund- und Hauptsatz: Zwischen Staat und Kirche soll ein Verhältnis gegenseitigen *Vertrauens*, der *Achtung* und *Freundschaft* bestehen, und beide Gewalten sollen sich in und zur Förderung des Wohles und der höchsten Interessen der menschlichen Gesellschaft *gegenseitig bereitwillig und wirksam unterstützen*.

In der That kann der Staat der Religion und damit der diese tragenden und vermittelnden Kirche zur Erfüllung der ihm zustehenden Aufgabe nicht entbehren; er geht nach dem Zeugnisse der Geschichte seiner Auflösung entgegen, wenn die Religion ihre Macht über die Gemüther verloren. Nichts ist irriger, als das von der modernen Socialdemokratie aufgestellte und propagierte Schlagwort, „Religion ist Privatsache“, d. h. Nebensache; thatsächlich ist die Religion eine *eminent öffentliche*, die Gesamtheit wie den einzelnen gleich nahe berührende Angelegenheit. Allerdings steht dem Staate zur Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen, rechtlichen und sittlichen Ordnung nöthigenfalls die Anwendung äußerer Gewalt, physischen Zwanges zugebote; doch ist dieses Mittel seiner Natur nach *unzulänglich* und wird sich dort und insoweit als *unwirksam* erweisen, wo und inwieweit den staatlichen Gesetzen und Anordnungen nicht das *Pflichtgefühl*, also das *Gewissen* des Unterthanen zur Stütze dient; das rein ethische Gebiet, das Gewissensgebiet aber beherrscht und leitet nicht mehr die staatliche Gewalt — „*de internis non iudicat praetor!*“ — sondern die auf die unmittelbar göttliche Autorität sich stützende Religion und Kirche. „Ich weiß nicht“, erklärt in diesem Sinne schon *Cicero*, „ob Treu und Glaube, ob die menschliche Gesellschaft und die Gerechtigkeit überhaupt noch bestehen und verwirklicht werden kann, wenn die Religiosität (*pietas*) weggefallen ist.“²⁾ *Aristoteles* erklärt aus demselben Grunde den Cultus für die erste der sechs Hauptverrichtungen, ohne die der Staat nicht bestehen kann,³⁾ und bezeichnet das Priesterthum als den

1) Welche Kämpfe und Weiterungen zwischen Staat und Kirche gab es z. B. in neuerer und neuester Zeit bezüglich des Rechtes der Gesetzgebung auf dem Gebiete der *Schule* und der *Ehe*! — In zahlreichen *einzelnen* Staaten und Ländern erfolgte die Fixierung des principiellen Verhältnisses zur Kirche in den wichtigsten, beide Machtsphären berührenden Angelegenheiten durch besondere *Verträge* (*Concordate*, *Conventionen*), als deren erster der zwischen dem Papste *Calixtus II.* und *Heinrich V.* auf dem Reichstage zu *Worms* 1122 abgeschlossene bekannt ist, und dem im Mittelalter bis in die neueste Zeit zahlreiche andere folgten. Doch liegt ein näheres Eingehen in diese Materie außerhalb des Rahmens und Zweckes dieser Abhandlung.

2) De nat. Deor. I. II.

3) Polit. VII. 8.

ersten Stand im Staate.¹⁾ „Überall“, bemerkt selbst der Freidenker *Voltaire*, „wo ein Staatsleben besteht, ist die Religion nothwendig: die Gesetze wachen über die öffentliche Sitte, die Religion über das Privatleben“;²⁾ darum ist auch der Kreis der *rein ethischen* Verpflichtung, worauf schon *Seneca* hinweist,³⁾ ein viel weiterer und umfangreicherer, als jener des staatlich-bürgerlichen Gesetzes, da es zahlreiche menschliche Tugenden und Pflichten gibt, welche das weltliche Gesetz nicht kennt und gebietet, wie es auch zahlreiche sociale und ethische Pflichtverletzungen gibt, die das staatliche Strafgesetz nicht ahndet. „Religion und Moralität“, erklärte der große Staatsmann *Washington* in seiner Abschiedsadresse, „sind die unerlässlichen Stützen der öffentlichen Wohlfahrt. Der ist kein Mann des Vaterlandes, der diese mächtigen Pfeiler der menschlichen Glückseligkeit untergräbt . . .“⁴⁾

Andererseits wird aber auch die religiös-sittliche Wirksamkeit der *Kirche* durch die Unterstützung und Mithilfe seitens des Staates wesentlich erleichtert und gefördert. Es ist richtig — als ethisch-ideelle Gemeinschaft kann die Kirche auch ohne die staatliche Mitwirkung bestehen, sie hat Jahrhunderte sogar *gegen* den Willen feindlicher — heidnischer — Machthaber bestanden und besteht heute noch in Staaten, deren Einrichtung und Gesetzgebung ihr jede Mitwirkung versagen; aber die Geschichte lehrt auch, welch mächtige Hindernisse der Kirche ein ihr feindseliges Staatswesen bereiten konnte, in welchem Grade ihre Thätigkeit durch Verfolgungen und Bedrückungen gehemmt wurde, und wie ihr auf diesem Wege zahlreiche Völkertheile und weite Länderstrecken gänzlich verloren giengen. Und darum ist auch die Kirche der Macht zur Dankbarkeit verpflichtet, welche den Boden, in den sie die Saat des Heiles streuen soll, in gedeihlicher Weise ordnet und vorbereitet.⁵⁾

Die Theorie einer grundsätzlichen *Indifferenz* oder völligen *Trennung* des Staates von der Kirche, derart, dass ersterer in seiner Leitung und Gesetzgebung den Interessen der Religion und Kirche keinerlei Rechnung zu tragen und ebenso die Kirche den Staat in der Erreichung seiner Bestimmung in keiner Weise zu unterstützen habe, ist vom Apostolischen Stuhle verworfen worden; sie widerspricht dem oben kurz gekennzeichneten Wesen und der Aufgabe beider Ordnungen und wäre für die Gesellschaft, also für die *sociale* Familie, ebenso

¹⁾ Polit. VII. 9.

²⁾ *Traité de la Tolérance*, ch. 20. „Die Gesetze“ sagt *Hegel*, „haben ihre höchste Bewährung in der Religion“. (Philos. d. Gesch. 2. A. S. 538.)

³⁾ *De ira* II. c. 27. „Quam multa pietas, humanitas, liberalitas, iustitia, fides exigunt, quae omnia extra publicas tabulas sunt?“

⁴⁾ *Raumer*, Die Vereinigten Staaten v. Nordamerika, I. 3. K. *Laboulaye* nennt in demselben Sinne die Religion „den höchsten politischen Factor, das einzige Fundament der Staaten“ (La lib. relig. 1858, p. XI), und *Rothe* bezeichnet sie als „des Staates letzten Ankergrund und Seele“. (Ethik, 2. Aufl. II. S. 245.) Vgl. das Bibelwort: „Wenn nicht der *Herr* behütet die Stadt, dann wachen vergeblich jene, welche sie bewachen.“ (Ps. 126,1.)

⁵⁾ „Denn es ist nicht nur die *Sicherheit*, die der Staat der Kirche gewährt, eine *Bedingung* ihres heilsamen Wirkens, sondern es liegt in der vom Staate ausgehenden Zucht schon ein Anfang jenes Guten, das die Kirche stärken und vollenden soll.“ (Hirtenschr. d. Bischöfe Böhmens v. J. 1855.)

abträglich, wie für die *individuelle* Familie die Trennung des *Vaters* von der *Mutter*. Auf logische Begriffsverhältnisse angewendet, würde in diesem Falle zwischen „Staat“ und „Kirche“ das Verhältnis der bloßen mechanischen *Beordnung* bestehen, welche sich zugleich als *conträrer, positiver Gegensatz* charakterisiert, wie ein solcher etwa zwischen den Begriffen „roth“ und „weiß“ besteht.

Zwar kann von Seite der Vertheidiger dieser Theorie darauf hingewiesen werden, dass bei einer grundsätzlichen Trennung der Kirche vom Staate die *Kirche* den Vortheil vollständiger Freiheit, Unabhängigkeit und Selbständigkeit betreffs der Ordnung und Leitung ihrer inneren Angelegenheiten, der Besetzung der hierarchischen Ämter und Würden, der Verwaltung des ihr gehörigen Vermögens etc. erhält, während für den *Staat* die Verpflichtung zur Obsorge für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Bevölkerung, zu einer Beitragsleistung für die Ausbildung und die Dotation des Clerus, für Cultus- und religiöse Unterrichtszwecke etc. wegfällt; allein diese Vortheile werden im Hinblick auf die beiden Ordnungen *gemeinsame* wichtige Interessensphäre durch zahlreiche Nachtheile aufgewogen. Bei einer grundsätzlichen Trennung des Staates von der Kirche würde letztere der rechtlichen, materiellen und moralischen Beihilfe des Staates sowie dessen Schutzes zur Erreichung ihrer Aufgabe entbehren, abgesehen davon, dass die Kirche, indem sie z. B. einem Staatswesen einen gewissen Einfluss auf die Bestellung kirchlicher Hierarchen einräumt, an öffentlichem Ansehen nicht verliert, sondern gewinnt, zumal sich dieser Einfluss unter normalen Verhältnissen doch nur auf Personalfragen erstreckt und in der Richtung der Wahrung des staatlichen Interesses, des politischen, nationalen und confessionellen Friedens bethätigt, während andererseits dem Staate dessen materielle, legislative und moralische Unterstützung religiös-kirchlicher Zwecke reichlich zugute kommt.¹⁾

¹⁾ Bei einer grundsätzlichen Trennung des Staates von der Kirche ständen z. B. *letzterer* hinsichtlich der Beisteuer zu Cultuszwecken, der Sonntagsheiligung, des religiösen Jugendunterrichtes etc. rein *moralische* Mittel zugebote; wie wenig wirksam diese nicht selten sind, bedarf keiner Erörterung. — Welche Folgen andererseits aus einer staatsgesetzlich verfügbaren oder zugelassenen *religionslosen* Jugend-erziehung für *Staat und Gesellschaft selbst* erwachsen, zeigt u. a. ein Blick auf die neuere Moral- und Criminalstatistik *jugendlicher* Individuen in *Frankreich*, und es ist nicht Zufall, sondern berechnete Consequenz, wenn z. B. die bayerischen *Socialdemokraten* im Jahre 1896 die Schulgesetzgebung Frankreichs auch für Bayern verlangten. Ebenso lehrreich ist die (von der Londoner „*Catholic Times*“ im Jahre 1896 mitgetheilte) Erklärung des Generalinspectors der Gefängnisse *Australiens* über die Erfahrungen betreffs der dortigen *religionslosen* Staatsschulen: „Aus diesen Staatsschulen, in welchen nicht einmal Christus und sein Erlösungswerk erwähnt werden darf, geht ein ganz eigener *australischer Verbrechertypus* hervor, der vor keinem Gesetze Achtung hat und vor keinem Verbrechen zurückscheut.“ In *Amerika* werden die Folgen des staatsgesetzlich zugelassenen religionslosen Unterrichtes durch die häusliche und von den einzelnen Religionsgesellschaften besorgte Pflege der religiösen Jugend-erziehung zum Theile paralytisch. Immer häufiger findet übrigens in den nordamerikanischen Blättern der verschiedensten Parteirichtungen die Überzeugung und zugleich Befürchtung Ausdruck, die Unionstaaten müssten der inneren Zersetzung und moralisch-socialen Auflösung entgegengehen, wenn auch nur noch einige wenige Generationen unter den bisherigen öffentlichen Schul- und Erziehungsverhältnissen aufwachsen. (Vgl. insbes. d. August-NN 1897 d. „*Staatszeitg.*“, d. „*Excelsior*“, d. „*Kath. Westen*“ u. a.)

Das Princip einer Trennung des Staates von der Kirche könnte theologischerseits nur in einer kirchlichen *Nothlage* vertheidigt und gerechtfertigt werden, insoferne eine solche grundsätzliche Trennung dem etwaigen Versuche eines Staatswesens, die Kirche in das Verhältnis völliger Abhängigkeit zu bringen und ihr damit die Freiheit und Selbstständigkeit zu entziehen, als das kleinere Übel vorzuziehen wäre.

Im übrigen wäre eine vom modernen *Staate* ausgehende *vollständige* und *consequent* durchgeführte Trennung von Religion und Christenthum auf die Dauer gar nicht denkbar, weil gleichbedeutend mit der Zerstörung seiner Grundlage, mit der Vernichtung seiner Existenzbedingung; denn im wesentlichen fußt die ganze Rechtssphäre selbst des *modernen* Staates auf der *Religion*, näher auf dem *Christenthume*, auf *christlichen* Grundsätzen und Anschauungen: die auch in der staatlichen Gesetzgebung der Gegenwart zur Geltung kommenden Anschauungen über den *Schutz des wirtschaftlich Schwachen* gegenüber dem naturalistisch-darwinistischen Principe des „freien Spieles der wirtschaftlichen Kräfte“, über die monogamische Form der *Ehe*, über die Stellung der *Gattin* und den wehevollen, ethischen Charakter der ehelichen Verbindung, über *Familie* und *Privateigenthum* im Gegensatze zu den communistischen Tendenzen der Jetztzeit, über den *allgemeinen öffentlichen Volks- und Jugendunterricht* im Gegensatze zu der diesfälligen Gepflogenheit des Alterthums, über *wucherische Ausbeutung*, über das *staatliche Strafrecht* gegenüber dem Verbrecher und Schädiger der rechtlichen, gesellschaftlichen und sittlichen Ordnung im Gegensatze zum philosophischen Materialismus und absoluten Determinismus, über den *Zweikampf*, über die Versorgung der *Armen* und der *Kranken*, über den ethischen Wert der *Persönlichkeit* und das Recht der *individuellen Freiheit* im Gegensatze zur Sklaverei des heidnischen Alterthums, über gewisse Formen der *Unsittlichkeit*, über den Schutz des Lebens des *Kindes* gegenüber einem absoluten Verfügungsrechte der Eltern über Leben und Tod desselben, das zugleich einen religiösen Charakter an sich tragende *Verhältnis des Fürsten zu seinen Unterthanen*, das *Princip der Autorität* und die Pflicht der *Gewissenstreue der Unterthanen gegen den Herrscher* etc. — wurzeln in der *christlichen* Welt- und Lebensanschauung, und die feierlichste Form der Verpflichtung, das letzte Mittel der menschlichen Obrigkeit zur Erforschung des Rechtes und der Wahrheit, der *Eid*, ist sogar specifisch religiös.¹⁾

¹⁾ „Der moderne Staat“, erklärt *Bluntschli*, „ist in Wahrheit christlich.“ (Lehrb. d. Staatsrechtes, München, 1852.) „Unsere Civilisation“, bekennet *Cäsar Balbo*, „ist eine christliche, die Tochter der christlichen Religion.“ (De la destruct. du pouvoir temp. des Pap., p. 11.) Vgl.: „Die Stellung des modernen Staates zur Religion u. Kirche“, v. Prof. Dr. Karl *Rieker*, Dresden, 1895, in welcher Schrift der Verfasser die Behauptung widerlegt, der moderne Staat könne nicht mehr „christlich“ sein, gegen die Trennung des Staates von der Kirche protestiert und die Folgen der „Laisierung der Gesellschaft“ zeigt. — In dem *Rom* der Kaiserzeit *vergötterte* das slavisch entartete Volk seine Tyrannen, und *Domitian* begann seine Briefe: „Dominus et Deus noster hoc fieri iubet.“ (*Sueton. Vit. Dom. c. 18.*) Welche Zustände aber in jenen Ländern herrschen, wo noch der *Islam* ungebrochen zur Geltung kommt, schildert aus eigener Anschauung der Engländer *Hall Caine*: „Regierung bedeutet (in Marokko) soviel wie Unterdrückung, Gesetz soviel wie Tyrannei. Die Gerechtigkeit wird gekauft und verkauft, es ist ein Schrecken, reich, und eine Gefahr, arm zu sein. Ein Mensch darf noch des andern

Überblicken wir die vorstehende Skizzierung der in Behandlung genommenen Frage, so ergibt sich die merkwürdige Thatsache, dass die betreffs der Theorie über das principielle Verhältniß von „Staat“ und „Kirche“ im Laufe der Geschichte hervorgetretenen Anschauungen allen jenen Hauptverhältnissen entsprechen, welche die Logik bezüglich der Umfungsverhältnisse der Begriffe überhaupt aufstellt: *Coincidenz* oder *Deckung* — *Aquipollenz* — von „Staat“ und „Kirche“, *Überordnung* des „Staates“ über die „Kirche“, *Unterordnung* des „Staates“ unter die „Kirche“, mechanische *Beiordnung* — *Trennung* — von „Staat“ und „Kirche“, endlich das als *Interferenz* sich charakterisierende Verhältniß der *Coordination* von „Staat“ und „Kirche“.

Von diesen möglichen grundsätzlichen Verhältnissen entspricht das letztgenannte, welches „Staat“ und „Kirche“ nicht schroff von einander trennt, sondern deren beiderseitige Grenzlinien sich vielfach berühren und ineinander verlaufen lässt, am meisten dem Wesen und der Aufgabe sowie der Würde und Autorität beider großen socialen Ordnungen; dieses Verhältniß ermöglicht aber auch am besten die Ausführung jener Forderung, welche für das Verhältniß von „Staat“ und „Kirche“ maßgebend und grundlegend sein und bleiben wird, solange es „christliche“ Fürsten und Staaten „christlicher“ Völker geben wird, — der Forderung *Christi* nämlich, „dem *Kaiser* zu geben, was des Kaisers, und *Gott*, was Gottes ist.“¹⁾

Slave sein, und das Weib“ (Der Sündenbock, übers. von Dr. Koenig, Bielefeld, Velhagen u. Klasing, 1896.)

¹⁾ Matth. 22, 21.

